

Deutsche Kanzleisprache
in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit

Band 1

Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit

Band 1: Auswahl edition

Herausgegeben von

Jürgen Macha, Elvira Topalović, Iris Hille,
Uta Nolting und Anja Wilke



Walter de Gruyter · Berlin · New York

☉ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-11-018091-X

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Vorwort

„Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit“ – bereits in der Titelformulierung wird erkennbar, dass im Zentrum der vorgelegten Veröffentlichung die Sprache steht. Zugänglich gemacht werden Dokumente, die ihren Ursprung in mündlichen Verhandlungen vor frühneuzeitlichen Gerichten haben und bei denen es um den Vorwurf der Hexerei geht.

Die Publikation besteht aus drei Teilkomplexen, die aufeinander bezogen sind. Der erste Teilband bietet eine Edition autopsierter Originalprotokolle. Eine beigegebene CD-ROM präsentiert eine Reihe weiterer, anderen Editionen entnommener Protokolle. Die Bibliographie des zweiten Teilbandes schließlich eröffnet eine dritte Möglichkeit des Zugriffs auf zeitgenössische Quellentexte, indem ein Auswahlverzeichnis von Veröffentlichungen zur regionalen Hexenforschung zur Verfügung gestellt wird (vgl. zur genaueren Beschreibung das zweite Kapitel der Einleitung in diesem Band, den Kommentar zu den Texten der CD-ROM sowie die einführenden Bemerkungen zur Bibliographie).

Das (vorläufige) Ende eines langen Weges, der von der Idee einer Dokumentation der Kanzleisprache frühneuzeitlicher Hexenverhörprotokolle bis zu deren Verwirklichung geführt hat, sollte bei aller gebotenen Bescheidenheit durchaus auch freudig zur Kenntnis genommen werden. Dies bedeutet zum einen, dass man sich aller derjenigen erinnert, die am 'Hexenprojekt', in welcher Funktion auch immer, mitgearbeitet haben, so dass es zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden konnte. Zum anderen ist derjenigen Institutionen und Personen zu gedenken, deren Unterstützung die organisatorischen Voraussetzungen überhaupt erst geschaffen und getragen hat, auf denen unser sprachhistorisches Vorhaben aufruhen konnte. Wenn wir recht sehen, so lassen sich vier Personengruppen unterscheiden, die auf verschiedene Weise in das Projekt involviert waren und die auf ihre je eigene Art zum Gelingen beigetragen haben.

Da sind zum Ersten neben den mitarbeitenden Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Helga Rosengart, Waltraud Gelbe) die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte zu nennen, die sich die (sprach-)historische Problematik und ihre wissenschaftliche Durchdringung in aller Regel so zu eigen gemacht haben, dass sie – nach längerer oder kürzerer Beschäftigung – als echte 'Experten' anzusprechen waren bzw. sind. Namentlich seien die folgenden Damen und Herren erwähnt: Anna Balbach, Tobias Gombert, Endre Hagenthurn, Brigitte Heeke, Alexandra Heimes, Michael Hölscher, Pamela König, Maren Lange, Dr. Christine Magin, Claudia Minuth, Stefan Roters, Andrea Wolf, Stephanie Zimmermann. Ein weiterer Dank geht an die Studierenden einiger Pro- und Hauptseminare, von denen mit der Transkription originaler Protokolle die 'Rohlinge' geschaffen wurden, die es anschließend allerdings gezielt zu optimieren galt.

Kolleginnen und Kollegen aus der germanistischen, der historischen und der volkskundlichen Zunft haben uns bei der Beschaffung geeigneter Urschriften und z.T. auch mit Transkriptionsvorgaben in erfreulicher Weise unterstützt. Ein herzliches Dankeschön an Sabine Alfing M.A., Dr. Georg von Gynz-Rekowski, Dr. Peter Arnold Heuser, Dr. Katrin Moeller, Dr. Rita Voltmer und Dr. Manfred Wilde!

Zum Dritten ist anzumerken, dass das Projekt ohne das freundliche und engagierte Entgegenkommen der Archivarinnen und Archivare nicht hätte durchgeführt werden können. Die vielen weiterführenden und hilfreichen Hinweise, auch wenn sie einer ortsbezogenen 'Fehlanzeige' beigelegt waren, haben uns die Arbeit erleichtert und uns durch ihr wohlwollendes Interesse in unserem Vorhaben bestärkt. Folgenden Stadtarchiven, Kirchenarchiven, Gemeindearchiven und anderen Einrichtungen möchten wir ausdrücklich danken: Aarau, Achim, Aken, Altenburg, Amorbach, Attendorn, Augsburg, Bad Arolsen (Waldeckischer Geschichtsverein Arolsen), Bad Berleburg, Bad Camberg, Bad Langensalza, Bad Mergentheim, Bad Oldesloe, Bad Schwalbach, Bad Sooden-Allendorf, Bad Wildungen, Bad Windsheim, Baden, Ballenstedt, Bamberg, Baunatal, Bautzen, Bayreuth, Beeskow, Bern, Bernau, Biel, Bitterfeld, Blomberg, Brakel, Braunschweig, Bregenz, Bremgarten, Brugg, Brühl, Bückeburg, Burg auf Fehmarn, Burgdorf, Buttstädt, Buxtehude, Celle, Chemnitz, Chur, Coesfeld, Dahme (Mark), Dessau, Dinkelstädt, Dinslaken, Döbeln, Dortmund, Dresden, Dülmen, Düsseldorf, Egestorf, Eisenach, Eisenstadt, Eisfeld, Ellingen, Elsterberg, Enns, Erfurt, Erkelenz, Erkrath, Finntrop, Flensburg, Flöha, Frauenfeld, Freiberg, Fritzlar, Gardelegen, Genf, Gladbeck, Goslar, Goslar, Göttingen, Graz, Greifswald, Grenchen, Günzburg, Güstrow, Hainburg, Halberstadt, Halle a. d. Saale, Hallenberg, Hameln, Harburg, Helmstedt, Herborn, Herten, Hildesheim, Hochheim (Main), Horb, Horn, Höxter, Idstein, Ilmenau, Ingolstadt, Innsbruck, Jena, Joachimsthal, Jüchen, Kalkar, Kamenz, Klingenthal, Konstanz, Korbach, Köthen, Kulmbach, Laubach, Laufenburg, Lausanne, Leipzig, Lemgo, Lichtenstein, Lienz, Linz (Rhein), Linz, Lippstadt, Luckau, Luckenwalde, Luzern, Magdeburg, Mainz, Marburg, Markdorf, Meiningen, Meissen, Memmingen, Menden, Meuselwitz, Miltenberg, Minden, Mittweida, Mölln, Montreux, Morsbach, Mühlhausen, München, Münster, Nassau, Naumburg, Neubrandenburg, Neuchâtel, Neuss, Neustadt (Dosse), Neustadt, Neuwed, Nordhausen, Nördlingen, Nossen in Sachsen, Oberndorf, Oederan, Oelsnitz (Vogtl.), Offenbach, Parchim, Penig, Perleberg, Plauen, Pöchlarn, Pöthen, Prenzlau, Radebeul, Radevormwald, Rapperswil, Rathenow, Recklinghausen, Rees, Rendsburg, Reutlingen, Rheinberg, Rheinfelden, Rhens, Riedlingen, Rinteln, Rostock, Rothenburg, Rottweil, Rudolstadt, Rütten, Saalfeld, Salzbürg, Saugau, Bad Laasphe-Wittgenstein, Schleiz, Schleswig, Flensburg, Schönebeck, Schöningen, Schwäbisch Hall, Schwechat, Schwedt (Oder), Schweinfurt, Schwerin, Seligenstadt, Siegburg, Sitten, Soest, Sonderhausen, St. Gallen, Stadt-hagen, Stein am Rhein, Stendal, Straelen, Stralsund, Strausberg, Strausberg, Suhl, Sursee, Teltow, Themar, Torgau, Traunstein, Trier, Überlingen, Viersen, Villingen-Schwenningen, Waidhofen an der Thaya, Waltrop, Waren, Wasungen, Weilburg, Weimar, Weißenburg, Wemding, Werdau, Werne, Wernigerode, Wetzlar, Wiener Neustadt, Wil, Wildenfels, Wilster, Winnigen, Winterthur, Wittenberg, Wittenberge, Wolgast, Würzburg, Xanten, Zella-Mehlis, Zschopau, Zülrich, Zürich.

Auch in den 'größeren Archiveinheiten' ist man dem 'Hexenprojekt' sehr unterstützend begegnet. Ein Dank geht an folgende Institutionen: Fürstlich Sayn-Wittgensteinsches Archiv Schloss Berleburg, Staatsbibliothek Bamberg, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle, Generallandesarchiv Karlsruhe, Landeshauptarchiv Koblenz, Staatsarchiv Ludwigsburg, Archives Nationales du Grand-Duché de Luxembourg, Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, Hauptstaatsarchiv München, Staatsarchiv Münster, Niedersächsisches Staatsarchiv Oldenburg, Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Landesarchiv Schleswig-Holstein, Landeshauptarchiv Schwerin, Landesarchiv Speyer, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bistumsarchiv Trier, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Staatsarchiv Würzburg.

Viertens und letztens sei der Personen und der Institutionen gedacht, die durch eine Bereitstellung des 'nervus rerum' und durch verlegerische Betreuung dazu beigetragen haben, dass ein fertiges Produkt vorgelegt werden kann. Wir danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Dr. Susanne Anschutz, Rosemarie Müller) für ihre Unterstützung in Form einer Sachbeihilfe von 2001 bis 2005. Nicht zu vergessen ist eine sehr hilfreiche Anschubfinanzierung durch den Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Jahr 1999. Dem de-Gruyter-Verlag, in Sonderheit seinem Cheflektor Dr. Heiko Hartmann und seinen Spezialisten, verdanken wir eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Münster, im Mai 2005

Jürgen Macha
Elvira Topalović
Iris Hille
Uta Nolting
Anja Wilke

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abbildungsverzeichnis	XI
Einleitung	XIII
I. Westliches Norddeutschland	1
Ahaus 1608.....	2
Alme 1630	10
Celle 1570	19
Flensburg 1608	26
Göttingen 1649	34
Helmstedt 1579	42
Hildesheim 1628	48
Jever 1592	58
Lemgo 1632	67
Meldorf 1618	78
Minden 1614	84
Münster 1630	92
Oldesloe 1639	102
Osnabrück 1636	107
Werl 1630	120
Wernigerode 1597	127
II. Östliches Norddeutschland	133
Blankensee 1619	134
Crivitz 1642	144
Güstrow 1615	156
Perleberg 1588	165
Stralsund 1630	173
III. Westliches Mitteldeutschland.....	183
Blankenheim 1629	184
Dillenburg 1631	192
Erkelenz 1598	200
Friedberg 1620	208
Gaugrehweiler 1610	219

Hamm 1592.....	225
Höchst 1631	233
Köln 1629	241
Lemberg 1630	249
Linz 1631	256
Rhens 1629	265
Wittgenstein 1629	272
Zülpich 1629	281
IV. Östliches Mitteldeutschland	289
Georgenthal 1597	290
Leipzig 1640	299
Ostrau 1628	309
Rosenburg 1618.....	317
V. Westliches Süddeutschland	327
Augsburg 1625	328
Baden-Baden 1628	337
Günzburg 1613	344
Leonberg 1641.....	351
Memmingen 1665.....	363
Messkirch 1644	371
Nördlingen 1593.....	384
Riedlingen 1596	390
Rosenfeld 1603.....	397
VI. Östliches Süddeutschland	411
Bamberg 1628	412
Ellingen 1590	422
Hemau 1616	432
Meiningen 1611	441
Mergentheim 1629	446
München 1600	461
Reichenberg 1653	472
Reichertshofen 1629	485
Schweinfurt 1616	499
Register	511
Literaturverzeichnis	515

Abbildungsverzeichnis

Karten

Karte 1: Gesamtkorpus	XVIII
Karte 2: Auswahledition	XXVI

Faksimileseiten

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Altertumsverein Nr. 317c, Bl. 98r	9
Archiv Graf von Bocholtz-Asseburg, Akte F 28, fol. 12r.....	18
Stadtarchiv Celle, 12 B 52, fol. 88r	25
Stadtarchiv Flensburg, Bestand A 33a, S. 251.....	33
Stadtarchiv Göttingen, Altes Aktenarchiv, Recht, Criminalia, Nr. 33, S. 49.....	41
Stadtarchiv Helmstedt, B VII 23, S.	47
Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100-38, Nr. 109, S. 9 (S. 28.....	57
Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 90-6, Nr. 43, fol. 44r.....	66
Stadtarchiv Lemgo, A 3693 (Hexenprozessakte Ermgard Roleffs), Bl. 47r.....	77
Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig, Abt. 102.1, Nr. 163, fol. 64r.....	83
Kommunalarchiv Minden, Bestand Stadt Minden B, Nr. 245 (alt), fol. 19r.....	91
Stadtarchiv Münster, Kriminal-Protokolle, Abt. B, Bd.V (1621–1630), S. 379	101
Stadtarchiv Bad Oldesloe, Bestand I, Acta VII C, Nr. 46, S. 37.....	106
Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3b IV Nr. 3488, fol. 97v	119
Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster, Mscr. VI, 264 A, fol. 35r	126
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, Rep. H Stolberg-Wernigerode, C 138a Fach 7 Nr. 8, fol. 11v.....	131
Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 4 D, Nr. 66, fol. 701r	143
Landeshauptarchiv Schwerin, 2.12-2/3, Nr. 2039, S. 7	155
Stadtarchiv Güstrow, L VI b, S. 2	164
Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep 4D Nr. 30, fol. 113r.....	172
Stadtarchiv Stralsund, Rep. 3 Nr. 6364, S. 4	181
Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 29A, Nr. 491, fol. 2r	191
Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 369, Nr. 44, fol. 1	199
Stadtarchiv Erkelenz, Bestand 1C 22c, S. 4.....	207
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, Bestand E 9, Nr. 1730, Bl. 9.....	218

Landesarchiv Speyer, Bestand C 41, Nr. 23/1, fol. 10r	224
Archives Nationales de Luxembourg, Abt. 15, Nr. 233, fol. 49r.....	232
Staatsarchiv Würzburg, Aschaffenburg Archivreste, Fasz. 360 / X, Nr. 2, fol. 165r.....	240
Stadtarchiv Köln, Verfassung und Verwaltung G 187, fol. 3v	248
Bistumsarchiv Trier, Abt. 95, Nr. 268 Varia Analecta, F. 4, fol. 10r.....	255
Stadtarchiv Linz, Bestand F4, S. 6	264
Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 27, Nr. 592, S. 100	271
Archiv zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, C 82, fol. 2r.....	280
Stadtarchiv Zülpich, Bestand I B, Akte 209, S. 2	288
Stadtarchiv Zella Mehlis, HA 6479, S. 6.....	298
Stadtarchiv Leipzig, Richterstube, Stra fakten, Rep. I Nr. 475, Bl. 23r.....	308
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Handschriftenabteilung, ThSGV 3103, fol. 82v	316
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, Rep. A 31a, Nr. 504, fol. 21r..	326
Stadtarchiv Augsburg, Bestand Reichsstadt, Urgichten K 204, Bl. 111	336
Generallandesarchiv Karlsruhe, 61 / 5047 IV, fol. 70r	343
Stadtarchiv Günzburg, Bestand SAG 5.276, S. 17	350
Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 309, Bü 234, S. 2.....	362
Stadtarchiv Memmingen, A Bd 43C, fol. 116r.....	370
Generallandesarchiv Karlsruhe, 65 / 725, fol. 154r	383
Stadtarchiv Nördlingen, Hexenakte Maria Holl, S. 3	389
Stadtarchiv Riedlingen, Strafsachen, Kopialbuch Nr. 191*, fol. 627v	396
Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 209, Bü. 1753, S. 8.....	409
Staatsbibliothek Bamberg, R.B. Msc. 148, Nr. 299, fol. 1v	421
Stadtarchiv Weißenburg, A 1057, S. 8	431
Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Hexenakten 20, fol. 4r.....	440
Thüringisches Staatsarchiv Meiningen, GHA, Sektion VI Nr. 705, fol. 65r	445
Staatsarchiv Ludwigsburg, B 262 Bü 98, S. 1	460
Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Hexenakten 2, fol. 4v	471
Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Hexenakten 6, fol. 1r.....	484
Pfarrarchiv Reichertshofen, Fach I, 3, fol. 7r	498
Stadtarchiv Würzburg, Reichsstadt Schweinfurt, Sig. 7 / 75 I, fol. 9r.....	509

Alle Rechte vorbehalten.

Einleitung

1. Das Projekt ‘Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit’

- 1.1 Sprachhistorischer Bezugsrahmen
- 1.2 Entstehungsgeschichte
- 1.3 Sprachhistorische Analysen am gesammelten Material
- 1.4 Wert des Materials für außerlinguistische und interdisziplinäre Blickrichtungen

2. Das Quellenmaterial und seine Erschließung

- 2.1 Textsortenspezifischer Aspekt
- 2.2 Zeitlicher Aspekt
- 2.3 Räumlicher Aspekt
- 2.4 Editionsphilologischer Aspekt
 - 2.4.1 Linguistische Verlässlichkeit des Materials
 - 2.4.2 Editorische Einrichtung der Texte
 - 2.4.2.1 Räumliche Anordnung
 - 2.4.2.2 Auswahl der Protokolle bzw. Protokollausschnitte
 - 2.4.2.3 Einleitende Informationen und kommentierende Fußnoten
 - 2.4.2.4 Faksimiles
 - 2.4.2.5 Editionsgrundsätze
 - 2.5 Register

3. Literatur

1. Das Projekt ‘Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit’

- 1.1 Sprachhistorischer Bezugsrahmen

Die Sprachgeschichte des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts harrt trotz einer kräftigen Intensivierung der Frühneuhochdeutschforschung in mancherlei Hinsicht der weiteren Aufhellung. „In bezug auf den Forschungsstand sind nach wie vor viele Lücken zu beklagen; zugleich ist aber auch ein seit etwa 1980 einsetzendes verstärktes Forschungsinteresse an der Sprachforschung des 17. und – wenn auch etwas schwächer – des 18. Jhs. unübersehbar“ (Kilian 2000, 848). In der Tat haben wir aufgrund einer Reihe von Arbeiten in jüngster Zeit erfreuliche Kenntniszuwächse zu verzeichnen, was den zeitgenössischen Diskurs der Sprachgelehrten zum Komplex Sprachtheorie, Sprachnorm etc. angeht (vgl. Gardt 1998, Hundt 2000 u.a.m.). Weit weniger gut ist die Wissenslage dagegen zum Sprachgebrauch, sei dieser nun schriftlicher oder mündlicher Art. Das schier unüberschaubare Spektrum frühneuzeitlicher Gebrauchstexte ist – sieht man von wenigen größeren, durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft geförderten

Projekten¹ ab – bisher materialiter noch kaum erschlossen. Von daher kann es unter sprachhistorischem Blickwinkel als ein Desiderat gelten, dass Quellen vergleichbarer Art gesammelt, für die Forschung aufbereitet und ausgewertet werden. Für den Zusammenhang ‘Recht und Sprache’, der sich in der Frühen Neuzeit auf z.T. grundsätzlich neue Weise konstituiert hat (Durchsetzung des römischen Rechts u.a.), soll dieser Weg einer textsortenspezifischen Erschließung vergangener sprachlicher Lebenswelt anhand von handschriftlichen Verhörprotokollen ein Stück weit besritten werden.

1.2 Entstehungsgeschichte

In einer allgemeinen Einleitung scheint es nicht unangemessen, einige Hinweise zur Entstehung des hier vorgelegten Werkes zu geben. Seit dem Ende der 80er Jahre hat sich einer der Herausgeber kontinuierlich mit der Erfassung und sprachhistorischen Deutung frühneuzeitlicher Verhörprotokolle beschäftigt. Die Sprache Kölner Turmbücher, deren Wert als serielle Quelle im Blick auf Sprachgebrauchswandel genutzt wurde, stand am Anfang der Beschäftigung (vgl. Macha 1991). In Kooperation mit dem Historiker Wolfgang Herborn erfolgte 1992 die kommentierte Edition eines bis dato nicht veröffentlichten Dokuments zur Hexenverfolgung in der freien Reichsstadt Köln (vgl. Macha/Herborn 1992). Konkrete Sprachanalysen zu dieser Quelle finden sich in Macha (1992); sie sind einem größeren Rahmen eingefügt in Macha (1993). Aus der Erkenntnis einer bereits nur für das Rheinland auffälligen Heterogenität der untersuchten Schreibsprache in Verhörprotokollen erwuchs recht organisch das Bedürfnis nach Ausweitung der Forschungsperspektiven. Während die Textsorte im Wesentlichen konstant blieb (Verhörprotokolle aus Hexenprozessen), wurde der Untersuchungsraum sukzessive vergrößert. Bis 1998 lag das Schwergewicht auf Nordrhein-Westfalen, dessen kommunale Archive dazu beitrugen, dass ein Quellenkorpus mit 40 Textdateien im Umfang von jeweils zwischen 10 und 80 Druckseiten zusammengestellt werden konnte. Dieses Material wurde in einem Beitrag analysiert, der nicht zuletzt auch Aspekte sprachlich-konfessioneller Unterschiedlichkeit in den Blick rückte (vgl. Macha 1998). Seit 1999 ist der Fokus auf den gesamten deutschen Sprachraum gerichtet worden. Mit der finanziellen Unterstützung, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft dem Vorhaben von 2001 bis 2005 zukommen ließ, war es möglich, auf dem Wege über eine Kontaktierung der öffentlichen Archive in der Bundesrepublik, in der Schweiz und in Österreich ein umfangreiches Materialkorpus zu erzeugen, das mittels EDV präpariert worden ist.

1.3 Sprachhistorische Analysen am gesammelten Material

Sammeln, Zubereiten und Publizieren war das eine Ziel, durch das die Projektarbeit in den letzten Jahren bestimmt wurde; der zweite Gesichtspunkt betrifft, wie im Vorigen bereits angedeutet, eigene sprachbezogene Analysen. Im Folgenden werden deshalb die oben genannten Arbeiten und weitere Studien zum Thema aufgelistet. Teilweise sind sie aus ‘forschendem Lehren’ hervorgegangen (Staatsarbeiten, Magisterarbeiten), teilweise stellen sie gezielte Son-

¹ Vgl. etwa den projektbezogenen Sammelband von Fritz/Straßner (1996) zur frühen Zeitungssprache oder die Ergebnisse eines Projekts zur frühneuzeitlichen Großschreibung in Bergmann/Nerius (1998) sowie die Darstellung eines Folgeprojekts zur Durchsetzung des morphematischen Prinzips in der Orthographie bei Bergmann/Ewald (2004).

dierungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Projekts zu Sprache und Kommunikation in Hexenprozessen dar.

Arning, Cornelia:

- Zwei ostmitteldeutsche Gerichtsakten aus dem 17. Jahrhundert. Transkription und Sprachanalyse. (Staatsarbeit) Münster 2001.

Brandner, Judith:

- Edition und Sprachuntersuchung zweier frühneuzeitlicher Hexenprozeß-Protokolle aus Reichertshofen und Weißenburg. (Staatsarbeit) Münster 2002.

Hille, Iris:

- Untersuchungen zu Sprach- und Handlungsmustern in Hexerei-Verhörprotokollen der Frühen Neuzeit. (Magisterarbeit) Münster 2003.

Klocke, Melanie:

- Schwäbische Hexerei-Verhörprotokolle aus dem Jahr 1620. Edition und Sprachanalysen. (Magisterarbeit) Münster 2003.

Koch, Barbara:

- Sprache in Verhörprotokollen aus dem mittelhheinischen Rhens. (Staatsarbeit) Münster 1999.

Macha, Jürgen:

- Kölner Turmbücher – Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 110, 1991, S. 36–61.
- Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert. Bearbeitet von Jürgen Macha und Wolfgang Herborn. Köln/Weimar/Wien 1992 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 74).
- Anmerkungen zur Schreibsprache eines Kölner „Hexenprothocolls“ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 56, 1992, S. 325–332.
- Rheinische Sprachverhältnisse im 17. Jahrhundert. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 57, 1993, S.158–175.
- Schreibvariation und ihr regional-kultureller Hintergrund: Rheinland und Westfalen im 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 117, 1998 (Sonderheft), S. 50–66.
- Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache. In: Norbert Richard Wolf, Sabine Krämer-Neubert (Hrsg.): Tagungsband der Internationalen Konferenz „Bayerische Dialektologie“, Würzburg, 26.–28. Februar 2002, Heidelberg 2005. S. 424–431.
- Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen. In: Raphael Bertele et al. (Hrsg.): Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. Berlin/New York 2003 (= Studia linguistica Germanica 65). S. 181–202.
- „Steelen habe er Redlich helffen Aber nit Morden ...“ Redewiedergabe in Egerer (und anderen) Verhörprotokollen. In: Václav Bok, Hans-Joachim Behr (Hrsg.): Deutsche Literatur des Mittelalters in und über Böhmen. II. Tagung in České Budějovice/Budweis 2002. Budweis 2003. S. 279–291.
- Ein erfundenes Hexerei-Verhör. Zu Caput V. der INSTRVCTION des Heinrich Schultheiß (1634). In: Katrin Moeller, Burghart Schmidt (Hrsg.): Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptiongeschichte. Hamburg 2003. S. 24–32.

- Unvollendetes zu 'afiniten Konstruktionen': Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax. In: *Niederdeutsches Wort* 43, 2003, S. 25–36.

Nolting, Uta:

- Hexenverhörprotokolle des 17. Jahrhunderts aus dem niederdeutschen Sprachraum. Transkription und Sprachanalysen. (Staatsarbeit) Münster 2001.
- „Ich habe nein toueren gelernet“. Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. In: *Niederdeutsches Wort* 42, 2002, S. 55–116.
- Nah an der Realität – Sprache und Kommunikation in Mindener Hexenverhörprotokollen von 1614/15. In: Katrin Moeller, Burghart Schmidt (Hrsg.): *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte*. Hamburg 2003. S. 33–55.

Topalović, Elvira:

- Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier 2003.
- Zwischen Nähe und Distanz. Vertextungstraditionen im Osnabrück der frühen Neuzeit. In: *Niederdeutsches Jahrbuch* 126, 2003, S. 53–83.
- Konstruierte Wirklichkeit. Ein quellenkritischer Diskurs zur Textsorte Verhörprotokoll im 17. Jahrhundert. In: Katrin Moeller, Burghart Schmidt (Hrsg.): *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte*. Hamburg 2003. S. 56–76.
- „Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn“. Versprachlichung des Teufelspaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts. In: *Jahrbuch der Augustin Wibbelt-Gesellschaft* 20, 2004, 69–86.

In Arbeit sind weitere Dissertationen, die sich, gestützt auf das Projektkorpus, speziellen Untersuchungsaspekten zugewandt haben:

Hagenthurn, Endre:

- Zur Schriftsprache von Hexerei-Prozessakten im 17. und 18. Jahrhundert in Schäßburg/Siebenbürgen. Ein Beitrag zur sprachhistorischen Sprachinselforschung.

Hille, Iris:

- Sprach- und Kommunikationsmuster in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit.

Wilke, Anja:

- Redewiedergabe in frühneuzeitlichen Hexenprozessakten. Ein Beitrag zur Geschichte der Modusverwendung im Deutschen.

1.4 Wert des Materials für außerlinguistische und interdisziplinäre Blickrichtungen

Abgesehen von der primären Bedeutung, die eine originalgetreue Dokumentation frühneuzeitlicher Verhörprotokolle für die sprachhistorische Betrachtung und damit auch für den akademischen Unterricht in der Germanistik haben kann, lässt sich das gesammelte Material insgesamt als polyvalent, d.h. als (erkenntnis)förderlich in vielfacher Hinsicht bezeichnen. Der anvisierte Leserkreis umfasst dabei Personen, die sich „professionell oder auf einer hohen Interessenebene“ (Frühneuhochdeutsches Wörterbuch 1989, 23) mit der Hexerei-Fragestellung befassen. Dies betrifft Archivare und Lehrer ebenso wie Sozial-, Wirtschafts- und Rechtshistoriker,

Kirchengeschichtler und historische Volkskundler genauso wie den sprichwörtlichen gebildeten Laien. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich aus erster Hand über ein Gebiet zu informieren, auf dem „mehr Unsinn literarischen Niederschlag gefunden hat als auf jedem anderen Gebiet der Geschichte“ (Schormann 1996, 3).

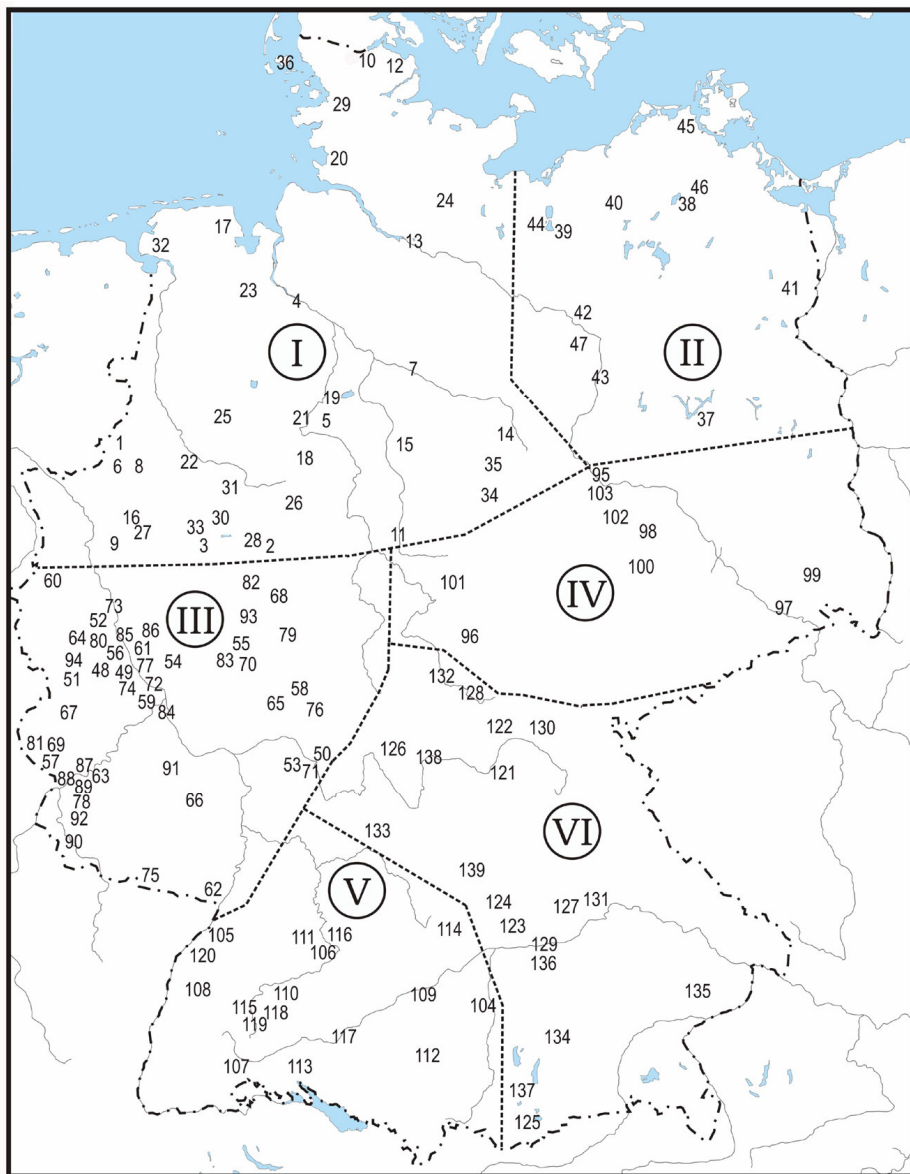
2. Das Quellenmaterial und seine Erschließung

2.1 Textsortenspezifischer Aspekt

Hier ist nicht der Ort für eine detaillierte Erörterung textlinguistischer Basiskategorien und ihrer Anwendung auf das Phänomen ‘Hexenverhörprotokolle’ (vgl. dazu Topalović 2003, 95 ff. mit einschlägiger Literatur). Zwei Punkte seien indes kurz angesprochen: In einer Makroperspektive gehören unsere Texte zweifellos zur Gruppe der ‘dokumentierenden Texte’, „deren Auftraggeber/Verfasser/Schreiber/Drucker Ereignisse, Besitzverhältnisse, Fakten aller Art mit dem Zweck festgehalten, gespeichert, dokumentiert sehen möchten, Vorhandenes in eine Übersicht zu bringen und verfügbar zu machen, um sich gegebenenfalls nach späterer Notwendigkeit auf die Festschreibung berufen und sie je nach Interesse nutzen zu können“ (vgl. Reichmann/Wegera 1988, 52). Weiterhin soll indes angedeutet werden, dass die vermeintlich homogenen Verhörprotokolle in sich durchaus unterschiedlich angelegt und strukturiert sind. Man hat hier zum einen die zeitgenössische Sach- und Bezeichnungsproblematik (*Auflage, Confessio, Bekenntnis, Uhrgericht* etc.) einzukalkulieren, zum anderen ist zu bedenken, dass die Protokolle in verschiedenen Stadien der Bearbeitung überliefert sein können („Mitschriften“, „Reinschriften“, „Abschriften“, „Extrakte“ etc.). Der jeweilige Status wirkt sich unmittelbar auf die realisierte Form-Inhalt-Relation aus (vgl. dazu Topalović 2003, 124 ff.). Wir haben in unserer Edition ausgewählter Dokumente dieser Problematik Rechnung getragen, indem den Texten entsprechende Erläuterungen vorangesetzt wurden.

2.2 Zeitlicher Aspekt

Von der sprachhistorischen Forschung wird für das 16. Jahrhundert und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts das ‘späte Frühneuhochdeutsch’ postuliert (vgl. etwa Frühneuhochdeutsches Wörterbuch 1989, 120). Dieses ist – wie oben angesprochen – keineswegs erschöpfend erforscht und so bekommt die gewählte zeitliche Festlegung von daher ihren Sinn. Der ‘Ausreißer’ (Memmingen 1665) wurde aus Gründen einer ausgewogenen Ortspunktverteilung in die Auswahl edition aufgenommen. Da man sich zudem in der geschichtswissenschaftlichen Hexenforschung darüber einig ist, dass das letzte Drittel des 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts in besonderem Maße durch eine Intensivierung der gerichtlichen Hexenverfolgung gekennzeichnet sind (vgl. etwa Behringer 2000, 8), lag es nahe, diese Spanne von zwei bis drei Generationen als ungefähren Rahmen in den Blick zu nehmen.



Karte 1: Gesamtkorpus

I Westliches Norddeutschland

- 1 Ahaus
- 2 Alme
- 3 Arnsberg
- 4 Bremen
- 5 Bückeburg
- 6 Capellen
- 7 Celle
- 8 Coesfeld
- 9 Essen
- 10 Flensburg
- 11 Göttingen
- 12 Grünholz
- 13 Hamburg
- 14 Helmstedt
- 15 Hildesheim
- 16 Horst
- 17 Jever
- 18 Lemgo
- 19 Loccum
- 20 Meldorf
- 21 Minden
- 22 Münster
- 23 Oldenburg
- 24 Oldesloe
- 25 Osnabrück
- 26 Paderborn
- 27 Recklinghausen
- 28 Rüthen
- 29 Schwabstedt
- 30 Soest
- 31 Stromberg
- 32 Uphusen (Emden)
- 33 Werl
- 34 Wernigerode
- 35 Westerbürg
- 36 Westerlandföhr

II Östliches Norddeutschland

- 37 Blankensee
- 38 Borgfeld
- 39 Crivitz
- 40 Güstrow
- 41 Passow
- 42 Perleberg
- 43 Schönhausen
- 44 Schwerin
- 45 Seehausen
- 46 Stralsund
- 47 Wüstenfelde

III Westliches Mitteldeutschland

- 48 Altenahr
- 49 Andernach
- 50 Aschaffenburg
- 51 Blankenheim
- 52 Bliesheim
- 53 Dieburg
- 54 Dierdorf
- 55 Dillenburg
- 56 Drachenfels
- 57 Echternach
- 58 Echzell
- 59 Edingen
- 60 Erkelenz
- 61 Erpel
- 62 Eschbach
- 63 Fell
- 64 Flamersheim
- 65 Friedberg
- 66 Gaugrehweiler
- 67 Gerolstein
- 68 Hallenberg
- 69 Hamm
- 70 Herborn
- 71 Höchst
- 72 Kell
- 73 Köln
- 74 Kruft
- 75 Lemberg
- 76 Lintheim
- 77 Linz (Rhein)
- 78 Mandern
- 79 Marburg
- 80 Müddersheim
- 81 Neuerburg
- 82 Oberkirchen
- 83 Oberroßbach
- 84 Rhens
- 85 Schwarz-Rheindorf
- 86 Siegburg
- 87 St. Mattheis
- 88 St. Maximin
- 89 Trier
- 90 Wadgassen
- 91 Wallhausen
- 92 Weierweiler
- 93 Wittgenstein
- 94 Zülpich

IV Östliches Mitteldeutschland

- 95 Barby
- 96 Georgenthal
- 97 Gommern
- 98 Jeßnitz
- 99 Kamenz
- 100 Leipzig
- 101 Mühlhausen
- 102 Ostrau
- 103 Rosenburg

V Westliches Süddeutschland

- 104 Augsburg
- 105 Baden-Baden
- 106 Böblingen
- 107 Bräunlingen
- 108 Gengenbach
- 109 Günzburg
- 110 Hechingen
- 111 Leonberg
- 112 Memmingen
- 113 Meßkirch
- 114 Nördlingen
- 115 Oberndorf
- 116 Reichenbach
- 117 Riedlingen
- 118 Rosenfeld
- 119 Rottweil
- 120 Steinbach (Bühl)

VI Östliches Süddeutschland

- 121 Bamberg
- 122 Coburg
- 123 Eichstätt
- 124 Ellingen
- 125 Garmisch
- 126 Hammelburg
- 127 Hemau
- 128 Hildburghausen
- 129 Ingolstadt
- 130 Kronach
- 131 Laaber
- 132 Meiningen
- 133 Mergentheim
- 134 München
- 135 Reichenberg
- 136 Reichertshofen
- 137 Rottenbuch
- 138 Schweinfurt
- 139 Wolframs-Eschenbach

2.3 Räumlicher Aspekt

Im Verlauf der Sammelphase, die im Frühsommer 2004 abgeschlossen wurde, konnte ein umfangreiches Materialkorpus zusammengetragen werden. Es enthält Hexenprozessakten (mit dem Schwerpunkt Verhörprotokolle), deren Herkunft außer im binnendeutschen Raum auch im Gebiet der heutigen Schweiz und Österreichs sowie in deutschen Sprachinseln Südosteuropas liegt. Angesichts der Tatsache, dass gerade auch in der Schweiz und in Österreich von historischer Seite intensiv Hexenforschung betrieben wird, deren editorische Resultate in naher Zukunft zu erwarten sind, haben wir uns entschlossen, den betreffenden Kolleginnen und Kollegen nicht ins Handwerk zu pfuschen. Wir beschränken uns also in der vorgelegten Veröffentlichung auf Prozessakten, die Ortspunkten innerhalb der Staatsgrenzen der heutigen Bundesrepublik Deutschland entstammen. Allein für dieses Gebiet konnte ein Gesamtkorpus von 172 Dateien (insgesamt 450000 Wörter) aus 139 Ortspunkten zusammengestellt werden. Karte 1 (S. XVIII) führt sämtliche Belegorte vor Augen, aus denen uns Aussagewiedergaben vorliegen (vgl. zur unterschiedlichen Qualität der Dokumente Punkt 2.4.1). In der Regel setzen wir als Belegort den zeitgenössischen Gerichtsort an. Karte 2 (S. XXVI) zeigt die Herkunftsorte der in diesem Band edierten Texte.

Es ist zu erkennen, dass die meisten deutschen Regionen in der Karte vertreten sind, dass dies freilich in unterschiedlich starkem Maße der Fall ist. Zwei Gründe sind dafür verantwortlich: Einmal ist unsere Anfrage- und Erhebungsaktion nicht überall gleich erfolgreich gewesen, zum anderen spiegelt die Beleglage aber auch räumliche Verdichtungen der Hexenverfolgungswellen wider, die im letzten Drittel des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stattgefunden haben: So können etwa das Fränkische, das Hohenzollernsche oder auch das Trierisch-Kölnische Gebiet als verfolgungsintensive Regionen gelten, während z.B. die Kurpfalz (im Unterschied zu anderen, ebenfalls reformierten Territorien) relativ prozess- und demzufolge 'protokollfrei' geblieben ist.

2.4 Editionsphilologischer Aspekt

2.4.1 Linguistische Verlässlichkeit des Materials

Das primäre Ziel des Projekts, originale Hexenverhörprotokolle in transkribierter und kommentierter Form für die sprachhistorische, historische und interdisziplinäre Forschung zur Verfügung zu stellen, impliziert besondere Richtlinien zur Feststellung der 'linguistischen Verlässlichkeit'. Nach Sichtung des gesamten Materials lassen sich drei Grade der Verlässlichkeit festlegen, wobei im Einzelfall durchaus relativierende Kriterien bedacht werden müssen. In die erste Kategorie gehören zum einen all jene Textdokumente, die für das münstersche Projekt aus Archiven etc. beschafft, transkribiert und zubereitet sind. Dies betrifft den weitaus größten Teil der in Buchform präsentierten Texte. Ähnlich hoch im Blick auf die linguistische Verlässlichkeit sind zum anderen diejenigen Protokolle einzuschätzen, von denen Fremdeditionen oder Transkriptionen existieren, die aber via Archivkonsultation nach Autopsie der handschriftlichen Vorlage überarbeitet worden sind. Zur zweiten Kategorie zählen fremdedierte Verhörprotokolle, bei denen es uns aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war, die zugrunde gelegte Handschrift zur Prüfung heranzuziehen, bei denen aber aufgrund von Textgestalt und Sprachform von großer Nähe zum Original ausgegangen werden kann. Die dritte Kategorie schließlich bezieht sich auf längere oder kürzere Protokollausschnitte, die in Veröffentlichungen zur Hexerei-Problematik zumeist in normalisierter Form zu finden sind. Den Graden der linguistischen Verlässlichkeit korrespondiert die Textberücksichtigung in unserem Projekt. In die Auswahl-

edition (Teilband 1) sind nur Protokolle eingegangen, bei denen das handschriftliche Original vorliegt. Auf der CD-ROM befinden sich zusätzlich auch Texte der zweiten Kategorie. Die für manche sprachwissenschaftliche Fragestellungen durchaus aufschlussreichen Aussagewiedergaben der dritten Kategorie sind als eigene Texte nicht dokumentiert, sie lassen sich aber über die Sigle *Qu* (für 'Quellenwiedergabe') unschwer aus der Bibliographie des Teilbandes 2 extrahieren.

2.4.2 Editorische Einrichtung der Texte

2.4.2.1 Räumliche Anordnung

Zur Präsentation der insgesamt 56 Protokolle bzw. Protokollausschnitte der Kategorie 1 wird ein Gliederungsprinzip benutzt, das an räumliche Schemata der Forschungen zum Frühneuhochdeutschen anschließt (vgl. Stopp 1976, 29, Abb. 2b) und sie mit Blick auf die norddeutsch-niederdeutschen Areale ergänzt. Auf diese Weise kommt eine Einteilung der frühneuzeitlichen Sprachlandkarte zustande, die sechs Hauptgebiete erkennen lässt: Westliches Norddeutschland, Östliches Norddeutschland, Westliches Mitteldeutschland, Östliches Mitteldeutschland, Westliches Süddeutschland, Östliches Süddeutschland. Über diese Einteilung kann trefflich gestritten werden, ihre relative Beliebigkeit ist offenkundig. Neben verfahrenstechnischen Vorteilen kann für die getroffene Entscheidung ein sprachbezogenes Argument angeführt werden: Es ist *opinio communis* der Sprachhistoriker, dass regionalsprachliche Faktoren auf die Erscheinungsformen der Schreibsprache in der Frühen Neuzeit in starkem Maße eingewirkt haben. Von daher scheint eine Gliederung, die zumindest in Ansätzen die dialektale Makrostruktur Deutschlands berücksichtigt, im Prinzip sinnvoll. Die Präsentation der Großregionen erfolgt in genereller Nord-Süd-Richtung, dabei jeweils von West nach Ost fortschreitend. Innerhalb dieser Regionen sind die Protokolle dann in alphabetischer Reihung aufgeführt.

2.4.2.2 Auswahl der Protokolle bzw. Protokollausschnitte

Aus Platzgründen kann die Dokumentation der einzelnen Prozessakten häufig nicht vollständig ausfallen. Falls nur Teile aus den Verhören zur Wiedergabe kommen, sind dies in der Regel Fragen und Aussagen, die sich auf die Beklagten beziehen; Zeugenaussagen werden nur dann aufgenommen, wenn sie als integrales Element dieser Befragung (etwa in einer Gegenüberstellung) mitprotokolliert sind. Durch das Reduktionsverfahren lässt sich häufig der Abschluss der Gerichtsprozesse im Urteil nicht originalgetreu liefern, soweit er aus den Akten eruierbar ist, werden die entsprechenden Angaben jedoch mitgeteilt.

2.4.2.3 Einleitende Informationen und kommentierende Fußnoten

Der Zugang zu den historischen Textzeugen wird für die Rezipienten durch einen erklärenden Apparat erleichtert. Jedem Text sind einleitende Informationen vorangestellt, in denen zum einen quellenbezogene Hinweise zur Überlieferung gegeben werden und zum anderen Bemerkungen zum *Inhalt* sowie zu *Schrift und Sprache* des Dokuments enthalten sind. Diese in der Regel eher impressionistischen Kommentare können Zusammenhänge naturgemäß nur schlaglichtartig erhellen, sie werden indes für die Einordnung und Deutung der Texte als hilfreich eingeschätzt. Ähnliches gilt für kommentierende Fußnoten, in denen sowohl regionalsprachliche Eigenheiten der aus ganz Deutschland stammenden Texte als auch kompliziertere lateini-

sche Passagen und bisweilen die zum Teil extrem verknappte Syntax der Protokolle erläutert werden. Wichtig ist: Eine weiterführende volkswissenschaftliche, religionsgeschichtliche, rechtsgeschichtliche oder sozialhistorische Belehrung, die über die hier gegebene Verständnishilfe hinausgehen würde, ist in den Fußnoten nicht intendiert. Einen ersten Ausgangspunkt für weitergehende orts- und regionalgeschichtliche Forschungen stellt die Rubrik *Publikationen* dar. Bei diesbezüglichen Leerstellen können die Veröffentlichungen zu den Großregionen herangezogen werden (vgl. Literaturverzeichnis, S. 515).

2.4.2.4 Faksimileseiten

Die Beigabe jeweils einer Seite aus der originalen Handschrift in Ablichtung dient einer legitimatorischen und einer paläographischen Zielsetzung. Sie bietet den Lesern zum einen die Möglichkeit, die Detailtreue der Transkriptionen zu überprüfen, zum anderen soll – gerade auch für den akademischen Unterricht – die Gelegenheit gegeben werden, Schriftausprägungen der Frühen Neuzeit kennen zu lernen, sie eventuell nach Zeit und/oder Regionalität zu vergleichen u.a.m.

2.4.2.5 Editionsgrundsätze

Im Sinne einer authentischen Wiedergabe der Originaltexte wird eine diplomatische Präsentation der Dokumente angestrebt. Dieses Leitprinzip, „sprachlich möglichst nahe an der Vorlage zu bleiben“ (vgl. Besch 1976, 401), impliziert bestimmte editorische Entscheidungen und Festlegungen. Im Grunde richten wir uns nach einem Gedanken, den Johann Andreas Schmeller hinsichtlich altdeutscher Textdenkmäler in einem Brief vom 25. Januar 1822 an Jacob Grimm geäußert hat: „& so werden unsre Nachfolger noch manches sehen, was uns zehnmal entgangen war. Deswegen wäre ich auch dafür, bei der Edition aller Monumente, die weiß schon absurd scheinenden orthographischen & andern Eigenheiten der Codices nie so geradehin nach der Theorie zu verbessern ...“ (zitiert nach McAlister-Hermann 1986, 124). Folgende Regelungen werden getroffen:

- Seitengestaltung: Die Originalseiten werden seiten- und zeilengetreu abgebildet. Große, der Textgliederung dienende Abstände zwischen Wörtern sowie Zentrierungen von Überschriften und ähnliche Formatierungen des Originals werden übernommen. Da nachträgliche, am Rand oder zwischen den Zeilen befindliche Einfügungen der Schreiber in den Text eingefügt werden, entstehen zuweilen überlange Zeilen. Diese sind in Haupt- und Marginalspalte an einer Einrückung des linken Randes zu erkennen. Leerzeilen im Original werden nur dann in die Edition übernommen, wenn sie zur übersichtlichen Gestaltung des Textes unbedingt nötig sind, zumal häufig nicht eindeutig erkennbar ist, ob die Schreiber Leerzeilen oder lediglich Absätze intendiert haben. Die Zeilenzählung am rechten Rand ist als Index für die erklärenden Fußnoten zu verstehen. Überlange Zeilen und Leerzeilen werden mitgezählt.
- Schriftarten: Die hauptsächlich in den Texten verwendete Schrift ist die gotische Kurrentschrift (Kanzleikursive). Daneben erscheinen die Antiqua, welche vornehmlich für lateinische Begriffe eingesetzt wird, sowie eine kalligraphisch der Druckschrift nachempfundene Frakturschrift, meist zur Hervorhebung von Namen. Die Schriftarten werden folgendermaßen gekennzeichnet:

Protokoll	Kanzleikursive
<i>Protokoll</i>	Antiqua
Protokoll	Frakturschrift

- Graphien: Grundsätzlich werden Graphien nicht verändert, sondern mit den Mitteln der Textverarbeitung so dargestellt, wie sie im Original erscheinen. Jedoch wird im Einzelfall auf Diakritika verzichtet, die keinen offensichtlichen Nutzwert haben, wie zum Beispiel beim Buchstaben ⟨ÿ⟩. Bezeichnen sie hingegen einen Umlaut (wie in dem Wort *vbel*), sind sie wiedergegeben. Auch in die Groß- und Kleinschreibung wird nicht eingegriffen. Wenn ein Schreiber für Minuskeln und Majuskeln keine verschiedenen Zeichen verwendet hat, entscheidet die relative Größe der Zeichen über ihr Erscheinungsbild in der Edition. Ein spezielles Problem stellt der Buchstabe ⟨z⟩ dar, da er in frühneuzeitlicher Schreibung häufig eine Oberlänge hat, so dass Minuskeln und Majuskeln nur schwer unterschieden werden können. Im Zweifel wurde die leserfreundlichere Variante (d.h. Kleinschreibung, insbesondere im Wortinneren) gewählt. Ähnliches gilt auch für die Buchstaben ⟨v⟩ und ⟨h⟩, die häufig aus heutiger Sicht wie Majuskeln wirken. In Abwesenheit von Varianten, die typologisch unterschieden und damit eindeutig als Großbuchstaben zu erkennen sind, werden beide als Minuskeln wiedergegeben.
- Zeichensetzung: Generell wird in die Zeichensetzung nicht eingegriffen. Zeichen hingegen, die keine Buchstaben sind (z.B. Zeichnungen oder ausladende, geschweifte Klammern) erscheinen grundsätzlich nicht im Editionstext, werden aber in Fußnoten erwähnt. Ausnahmen von dieser Regel sind

~	Schlusszeichen, das zuweilen einem <i>p</i> ähnelt
†	Abkürzung für das Wort 'Kreuz'

- Ergänzungen und Streichungen von Schreiberhand: Alle Veränderungen am Text, die der Schreiber selbst vorgenommen hat, werden gekennzeichnet:

[Protokoll]	Randergänzung (an vorgesehener Stelle im Text eingefügt)
[INT] [Protokoll]	Interlineare Einfügung
[Protokoll+]	Streichung
[...+]	unlesbare Streichung

- Marginalien: Randbemerkungen (der Textgliederung dienende Strukturelemente wie Nummerierungen oder Auflistungen von anwesenden bzw. denunzierten Personen) werden originalgetreu übernommen.
- Ergänzungen der Herausgeber: Ergänzungen dieser Art sind Folioangaben, Auflösungen von Abkürzungen, Kennzeichnungen von Auslassungen u.ä. Sie erscheinen in eckigen Klammern. Bei der Auflösung von Abkürzungen werden mehrere Klammerpaare in einem Wort in der Regel vermieden, damit die Lesbarkeit gewährleistet bleibt. Spitze Klammern werden ausschließlich zur Kennzeichnung der unlesbaren Stellen verwendet.

[2r], [7]	Folio- oder Seitenangaben
[?]	unsichere Lesart
[!]	„Versehen“ in der Vorlage
M[eister]	Auflösung der Abkürzung <i>M</i> .
ko[m]men	Nasalstrich über Vokal (<i>kōmen</i>)
kom[m]en	Nasalstrich über Konsonant (<i>kōmen</i>)
[...]	Auslassungen
<...>	unlesbare Stelle

- Klammern, Trenn- und Bindestriche: Die frühneuzeitlichen Varianten für Klammern und ähnliche Zeichen werden zu den modernen Äquivalenten vereinheitlicht:

/:Hexe:/, [Hexe]	(Hexe)
Hexen=Tanz	Hexen-Tanz
See: und Seeligkeit	See- und Seeligkeit

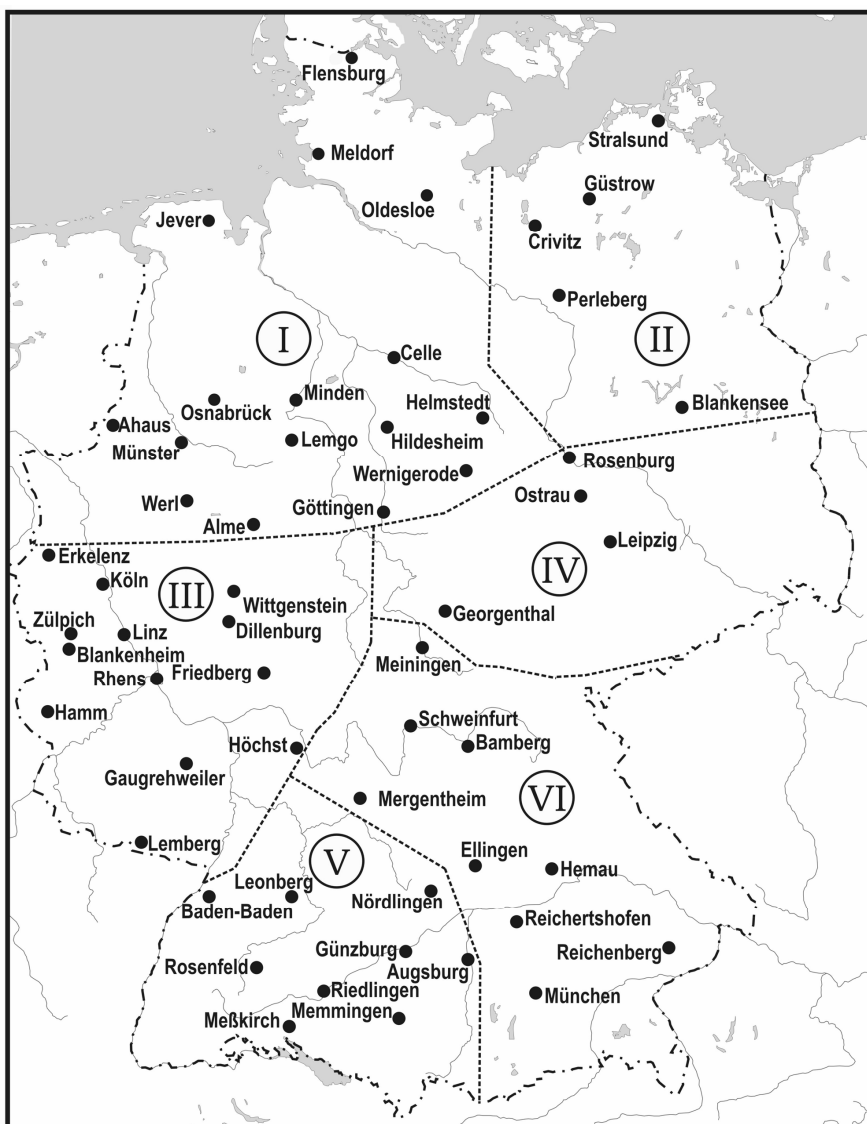
2.5 Register

Die Notwendigkeit eines erschließenden Instruments, mit dem man den besonderen Eigenarten der Protokolle auf die Spur kommen kann, ist evident. Das entsprechende Register ist als Wort- und Sachregister angelegt. Dies bedeutet, dass sowohl (neuhochdeutsch normalisierte) Wörter darin auftauchen können als auch abstrahierende Begriffe, die sich auf sachlich-gedankliche Ganz- oder Teilkomplexe beziehen. Das Schwergewicht wird jedoch eindeutig auf letztere Zusammenhänge gelegt, damit sich der nachschlagende Benutzer gewissermaßen auf einer 'Meso'-Ebene, die zwischen Einzelwort und Großkategorie angesetzt wird, einen eigenen Zugang verschaffen kann. Bei aller Vielfalt der Protokollaufzeichnungen im Einzelnen ist durch deren gemeinsame Parameter eine gewisse sachliche Homogenität vorgegeben, die sich u.a. darin niederschlägt, dass die Anzahl der Stichwörter überschaubar bleibt. Wir haben uns entschlossen, die Großkategorien Gericht (formale und personelle Umstände), Prozess (Eigenart und Ablauf), Hexerei und Alltag auszuwerfen. Diesen ist jeweils eine Fülle von Suchgegenständen, die mit Hilfe von Seitenverweisen gefunden werden können, subsumiert. Die Verweise beziehen sich auf das erste Auftreten spezifischer Wörter bzw. Textelemente (wie z.B. *Verhör*, *gütlich*) in einem Protokoll. Auf die Erstellung von Orts- und Personenregistern wurde im Wesentlichen deshalb verzichtet, weil uns die arbeitsaufwendige Auflistung der ungeheuren Menge von an den Prozessen beteiligten oder darin erwähnten Personen in keiner sinnvollen Relation zum sprach- und kulturhistorischen Erkenntnisgewinn steht. Zudem enthalten die einleitenden Informationen Hinweise auf Personen und Örtlichkeiten der jeweiligen Quelle.

3. Literatur

- Behringer, Wolfgang (Hrsg.) (2000): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 4., überarb. und aktualisierte Aufl. München.
- Bergmann, Rolf, Dieter Nerijs (Hrsg.) (1998): Die Entwicklung der Großschreibung im Deutschen von 1500 bis 1700. Bearbeitet von Rolf Bergmann, Petra Ewald, Jutta Förtsch, Ursula Götz, Dieter Nerijs, Birgit Ruf und Reinhold Tippe. Heidelberg.
- Bergmann, Rolf, Petra Ewald (2004): Einführung zum Forschungsprojekt „Aufkommen und Durchsetzung des morphematischen Prinzips in der deutschen Orthographie 1500–1700“. In: Sprachwissenschaft 1/29, S. 3–15.
- Besch, Werner (1976): Zur Edition von deutschen Texten des 16. Jahrhunderts. In: Alemannica (Alemannisches Jahrbuch 1973/75), herausgegeben vom Alemannischen Institut Freiburg/Breisgau, S. 392–411.
- Fritz, Gerd, Erich Straßner (Hrsg.) (1996): Die Sprache der ersten deutschen Wochenzeitungen im 17. Jahrhundert. Tübingen (= Medien in Forschung + Unterricht, Serie A, Bd. 41).

- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch (1989). Herausgegeben von Robert R. Anderson, Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Band 1: Einführung. a–äpfelkern. Bearbeitet von Oskar Reichmann. Berlin/New York.
- Gardt, Andreas (1998): Die Sprachgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, herausgegeben von Werner Besch, Anne Betten, Oskar Reichmann und Stefan Sonderegger. 2. Aufl., Berlin/New York, S. 332–348 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2.1).
- Hundt, Markus (2000): „Spracharbeit“ im 17. Jahrhundert. Studien zu Georg Philipp Harsdörfer, Justus Georg Schottelius und Christian Gueintz. Berlin/New York (= Studia Linguistica Germanica 57).
- Kilian, Jörg (2000): Entwicklungen in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert außerhalb der Sprachgesellschaften. In: Geschichte der Sprachwissenschaften. Ein internationales Handbuch zur Entwicklung der Sprachforschung von den Anfängen bis zur Gegenwart, herausgegeben von Sylvain Auroux, E.F.K. Koerner, Hans-Josef Niederehe, Kees Versteegh, Berlin/New York, S. 841–851 (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 18.1).
- Macha, Jürgen, Wolfgang Herborn (Bearb.) (1992): Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert. Köln (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 74).
- McAlister-Hermann, Judith (1986): „tho gedencken wo man hir dat folcke spiset“. Kulturanalytische Leseweise frühneuzeitlicher Texte am Beispiel Osnabrücker Gesindeordnungen aus dem 17. Jahrhundert. In: Herbert E. Brekle, Utz Maas (Hrsg.): Sprachwissenschaft und Volkskunde. Perspektiven einer kulturanalytischen Sprachbetrachtung. Opladen. S. 108–139.
- Reichmann, Oskar, Klaus-Peter Wegera (Hrsg.) (1988): Frühneuhochdeutsches Lesebuch. Tübingen.
- Schormann, Gerhard (1996): Hexenprozesse in Deutschland. 3., durchgesehene Aufl. Göttingen.
- Stopp, Hugo (1976): Schreibsprachwandel. Zur großräumigen Untersuchung frühneuhochdeutscher Schriftlichkeit. München.
- Topalović, Elvira (2003): Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts. Trier.



Karte 2: Auswahledition

I. Westliches Norddeutschland

AHAUS 1608

Überlieferung

Prozessort:	Ahaus
Prozesszeit:	1608
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Staatsarchiv Münster, Altertumsverein Nr. 317c
Blatt:	96v–100r (Archivzählung)
Weitere Editionen:	–
Publikationen:	Saatkamp (1995), Saatkamp (1993)

Inhalt

Der Aktenausschnitt enthält Untersuchungspunkte („Typus: Ob es wahr sei, dass ...“), zu denen die vor Gericht gebrachte Hebamme Hille Blomers Stellung nehmen soll. Ihre Verteidigung ist im Anschluss dokumentiert. Zwei Delikte werden ihr unterstellt: Milchzauber und Kindsverhexung. Interessant ist u.a. der mehrere Male geäußerte Vorwurf, sie habe ihre Verdächtigung als *zeubersche* ungeahndet stehen lassen. Das Protokoll dokumentiert eine Befragung ohne Folter, in der die Verhaftete sämtliche Vorwürfe vehement zurückweist. In einem darauf folgenden peinlichen Verhör wird Hille Blomers die Hexerei gestehen. Ehe es zu einer Verurteilung kommt, stirbt sie in der Haft.

Schrift und Sprache

Der Text ist hochdeutsch grundiert, in einer Reihe von Fällen finden sich allerdings niederdeutsche Formen, vgl. z.B. die unverschobene Media in *dhoeren* oder der Reibelaut in *gesacht*, vor allem aber die niederdeutsche Lexik wie *puggen*, *verKens*, *verqwynungh* etc. Der Schreiber hat eine eigenwillige Groß- und Kleinschreibung, die nicht normalisiert wurde, da eindeutig verschiedene Graphen benutzt werden, vgl. etwa *gewicKelt* und *Lembecke* auf der Faksimileseite. Die Entscheidung, ob Minuskel oder Majuskel anzusetzen ist, ist erschwert bei ⟨d⟩, ⟨h⟩, ⟨v⟩, ⟨w⟩ und ⟨z⟩. Diese Zeichen variieren überwiegend nur in der Buchstabengröße. Erwähnenswert ist die häufig gebrauchte doppelte Negation in der Aussagewiedergabe.

[96v]

Folgtt nun einhalt der hern
eingeschickter Positional Art[icu]In
daruber hille Blomers zuuerhoren ./

5

1. Irstlich wahr, das hille Blömers Tuschauß
Inn der herschafft Lembeck eine Milche
Khöe verkaufft, dieselbige fur gutt zu-
gesagtt,
2. Wahr aber, das Er Tuschauß darnacher von
derselben Khöen Keine milch beKommen
Konnen ./
3. Wahr daß derwegen Er Tuschauß von Ihr
hillen vorg[emel]t sein geldt, so Er vor die Khöe
gegeben wied[er] gefurdert, vnd zu Ihr
gesachtt, du offenbare zeubersche behalt
du deine Khöe, vnd thue mir mein geldt
widerumb, du beKumpst dauon butter vnd
milch vnd Ich beKomme dauon nichts ./

10

15

20

[97r]

4. Wahr, daß Meierinck auch dieselbige hille
fur eine zeuberInne geschulden, habe wegen
dessen, das sie Ihme an seinen Kleinen puggen
oder verKens schaden zugefugt haben solle.
5. Wahr, das Sie Butenwech gleichfals an seinen
Kälbern beschedigt habe ./
6. Weiters wahr, daß besagte hille ein zeit-
lancK fur eine weise, od[er] Bademoder sich
habe gebrauchen lassenn ./
7. Wahr, daß gesachte hille Meießen Gedding
vngefehr fur Acht Jahren ein Junges kindt
geboren, welches Er Christlichn gebrauch
nach zur heiligen Tauff tragen lassen ./
8. Wahr, das gesachte hille alß Bademoder
das Kindt getragen, vnd In deme diese worter
od[er] dergleichen gesprochen, Jetz gehen wir zu

25

30

35

2 *einhalt*: 'Inhalt'
23 *geschulden*: 'beschuldigt'
24 *puggen*: 'Ferkel'
25 *verKens*: 'Ferkel'
29 *Bademoder*: 'Hebamme'
37 *Jetz gehen*: zum Teil in Antiqua geschrieben

- dießer dhoeren henauß, vnd wan daß
kindt gestorben, alstan gehen wir auß der
Andern dhoeren ./ 40
9. Wahr das die Nachbar frouwens Ihr ge-
fragt, Ob sie des Kindes zeitt wuste,
10. Wahr, daß hille darauff geantwortet vnd
gesacht, Ja, Ich weiß, es wirt hir sterben.
11. Wahr, das eß auch des dritten tags darnach
gestorben. 45
- [97v]
12. Wahr, das Sie hille von der zeitt an Argwohn
gehabtt, sie auch offentlich von der Eller-
Kampschen geschulden worden, welches Sie wie
auch alle Andere scheldungen vnuerthedigt vff
Ihr ersitzen lassen ./ 50
13. Zu dem wahr, das alß Meies Gedinck Ihren
negst Nachbarn mitt langwrig[er] Kranck-
heitt ein biest abgestorben, Ihr Sohn henrich sich
offentlich gegen etzlichn vernem[m]en lassen, So
lange alß Er dha wohne, Jeders Jahrs
ein biest verliesen soll ./ 55
14. Wahr, daß Er henrich auch zu der Krukelischen
vnd Ihr Mutter, alß Sie gegen Ime die Khoe
beKlaget, gesprochen, Das schadet nicht, das
mueß dauon, so lange Er dha wohnet. 60
15. Item wahr, das Sie hille, ehe Sie mit Obe[rt]
angefangen, Ihr die KruKelischen ge-
fragtt, Dasz Imme zum Butenwech sie
vor eine zeubersche geschulden vnd Ihr ver-
wissen hette, daß Sie Ihr Kindt vmbge-
bracht haben solte ./ 65
16. Wahr, das die KruKelische geantwortet,
warumb verthedigett Ihr das nicht? 70
17. Wahr, das Sie hille darauff geantworte[t]
gesacht, daß were weiber werck, wan sie

38 *dhoeren*: 'Tür'

52 *scheldungen*: 'Beschimpfungen, Schmähungen'

59 *verliesen*: 'verlieren'

64 *Obe[rt]*: Nebenform zu *Otbert*

Die Zeilenenden der *verso*-Seiten sind aufgrund der knappen Heftung oft nicht lesbar. Mit eckigen Klammern sind hier also sinngemäße Ergänzungen der Herausgeber gekennzeichnet und nicht die Auflösungen von Abkürzungen.

67 *verwissen*: 'tadeln, zum Vorwurf machen'

71 *verthedigett*: 'weist (öffentlich) zurück'

	[98r]	
	einen bestendigen Man hette, dagegen wurde Sie sich vertheddigen ./	75
18.	Wahr, daß Thoniesz[en] verselt vngefehr verlittenen herbst drej Jahr, ein Junges Kindt geborn, darzu Sie hille vielg[emelte] alß bademoder gebrau- chet worden ./	80
19.	Wahr, Nachdem Sie das Kindt erstmahls ein- gewicKelt vnd zugemachet, hette Sie dem auß Ihrem mundt ein weinigh Kaldes biers eingegeben ./	
20.	Wahr, das Kindt souort angefangen zuschreien vnd Keine gesundtheitt widerumb erlangtt, sonder In die vierzehen tagen vngefehr mitt größer verqwynungh gestorben ./	85
	<i>Anno p[er]ge] 608. Am Donretage den 17[ten] tagh Monatts Julii, hille Blomers verstricktinne durch Richter Burgermeistern vnd Scheffen gutlich auff die einKommene Positional[en] examinirt worden, vnd hatt boKandt wie folggt,</i>	90 95
	Auff den Irsten, Daß Sie Ihre Khöe einem Tuschauß In der herschafft Lembecke zu Rodde seßhafftich, verKaufft fur 17 thal[er] Borckens gelt,	
	[98v]	100
	Ist drej tage newmilch gewesen, Aber sej des folgenden tags Ime abgePfendet worden, vnd zu Lembecke gestanden funff tage lanck, dar- durch Sie guste gewordenn, sej geschehen als die konningschen auß dem Lande gezogen weren,	105
ad 2	Sej dabej ein SterckenKalb geweßen, so sie Ime Tuschauß geraten, das eß von guter artt were, Er solte es aufferziehen, vnd habs Ime fur gutt zugesacht, Aber vellicht wegen desser ab- pfendungh versegen gewesen,	110

75 *bestendigen*: 'legitimen, rechtskräftigen'
77 *verselt*: 'Gefährtin'
88 *verqwynungh*: 'Krankheit, Schwäche'
91 *verstricktinne*: 'Verhaftete'
104 *guste*: 'milchlos, ohne Milch'
106 *SterckenKalb*: 'das erste Kalb einer jungen Kuh'
109 *vellicht*: 'vielleicht'
110 *versegen*: 'versiegt'

Ad tertium, Sagtt, Nein, dasselbe sej erdichtet
vnd erlögen, das |Er+_[INT]| Sie | mit Ime etzliche mahle
auff Kindelbiern geweßenn, Als Ihr solches
nicht verweißlich vorgehalten, sondern
hab zu Ihr gesacht, Moder, die Khöe gibt Jetzt 115
Keine milch, hab sie zu Ime gesacht, gebe Ihr
was gudtz zuessen, sie soll woll milch geben,
dan Sie durch das pfenden versiegen ist ./

Ad Quartum, sagtt, daß Meierinck Sie seiner 120
abgestorbener schweineKens halben, niemahls
geschulden od[er] nachsage gethon ./

Ad Quintum, Imgleichen wegen beschedigungh 125
seiner Kalbern, gleichfals von Butenwech od[er] seiner
frauen nit geschulden, Sond[er]n die Butenwe-
gesche zue Ir gesacht, so sie nit schuldich were, soll
sie sich verthedigh[en], sie wolte Ihr zu steur Kommen

[99r] 130
Ad Sextum, Sagtt, sie sej nun 17. Jahren eine
Bade Moder gewesen, Aber nun ein Jahr od[er] 3.
(weiln Sie von Obert geschulden vnd offtmaln
gefurdert worden) sich dessen Arbeitd enthob[en] ./

Ad Septimum, Sagt, bej Meies Geddings frauen 135
bej drej Kind[er] Inn Arbeitd vnd In der nöth
gewesen, vnd als das Kindelbier gehalten word[en]
sej sie den Abendt, |nach+ alß sie das Kindt,
henrich getaufft, gewermet, nach hauß gangen, 140
Aber demselbigen Abendt Geddinck, von
Montagh vfn dinstagh In der nacht, selbst zu
Ihr Kommen vnd gesacht, Ach vaddersche, Kommet
doch eilentz an vnse hauß, vnse Kindt Ist so
kranck, vnd alß sie an das hauß Kommen, 145
sej das Kindt albereits thodt gewesen ./
It[em] dabey sagt, daß Gerdt Schucking von Borcken
sein Schwager mit seiner frauen, der Ge-
dingschen Schwester, Auff der deelen gelegen

111 Die Kursivsetzungen bei den lateinischen Zahlenangaben geben nicht immer eindeutig Antiqua wieder, da der Schreiber innerhalb eines Wortes den Schrifttyp variiert. Dies gilt im Folgenden auch für die lateinischen Versatzstücke.

113 *Kindelbiern*: 'Tauffeier'

114 *verweißlich*: 'tadelnd, vorwurfsvoll'

128 *steur*: 'Hilfe, Unterstützung'

134 *gefurdert*: 'vor Gericht gefordert'

137 *nöth*: 'Kindbett'

149 *Auff der deelen*: 'auf dem Holzfußboden'

vnd Auch dabey gewesen, vnd solchs gesehen, 150
 sej vngefehrlich 8. Jahren Ires behaltz verlitten
Ad Octauum Gestehet woll, das Sie zur
 einer dhoeren nach der heil[igen] Tauff mit dem
 Kindt gesundt auß- vnd widerumb eingangen,
 Aber die wortter nit gesprochen zuhaben, 155

Ad 9. 10. & 11. Sej von niemande darumb
 gefragt worden, vnd auch nicht gewißt die
 zeit des todts,
 [99v] 160
 Sej von niemande zur Weltd fur sothanige
 Persone od[er] zeubersche nitt geschulden worden,

Ad Duodecimum Imgleichen von d[er] EllerKämpsch[en]
 nitt geschulden, noch einige böse od[er] wechsel- 165
 worttere zusammen gehalten, dießelbe habe
 funff Kindere gezeugtt, dabey sie auch
 Inn der gebürth geweszenn,

Ad 13. Sagtt, das Meies Geddinck eine 170
 Krancke Khöe gehabt den gantzen winter
 lanck, Sej ein Wicheler von Rampstorff kom-
 men, hab Inen fast viehl Rhäts gethan, vnd
 geplastert, hab Geddinck zu Ihr gesacht,
 Vaddersche, Ich hab viel plasterens an die 175
 Khöe angewandt, nhu magh Ich sie zuletzt
 noch thodtschlagen lassen, wie geschehen,
 vnd Sie (wie sie geinnereht od[er] vernom[m]en)
 damit nitt bezichtigtt,
 It[em] Ihme Geddinck noch ein Kalb abgestorb[en], 180

Ad 14. Sagtt Ihres Sohns beruchtigung vnd sol-
 cher wörtter halber, hab sie solchs nit gesacht,
 daß wisse sie woll, haben es die leute von
 Ihme gesacht, wisse sie vnd glaubs nit mehr 185
 zusein, dan Er ein schlechter Taglohnner
 vnd Arbeider sej ./
Ad decimum quintum, Sagt, hab mit Immen

161 *sothanige*: 'solche, so beschaffene'
 165 *wechselworttere*: 'Wortwechsel'
 167 *gezeugtt*: 'bekommen'
 172 *Wicheler*: 'Wahrsager, Zauberer'
 174 *geplastert*: 'Heilpflaster angewendet'
 178 *geinnereht*: 'erinnert'
 182 *beruchtigung*: 'schlechter Ruf'

[100r]	
Butenwegs niemahls Keine vnnutze wortere	190
od[er] scheldungh gepflogen od[er] gehalten,	
Auff den 16[ten] Sagt gleichfals, der KrucKe-	
lingschen nit geKlagt, mitt weittern nit	
wahr zusein,	
Auff den 17[ten] Sagtt alles sej vnwarhafftich	195
erlogen, vnd habs nit gesacht,	
Auff den 18. 19. vnd 20. Sagt Thonies Verßels	
kindt (Trineken getaufft) Alß es auff die Welt	
Kommen, ists gesundt gewest, vort an d[er] zungen	
mangell beKommen, daran eß gestorben, hab	200
Ihrs Sohns Henrichs frauwe (weiln sie auff	
einen and[er]n orth mußen sein) das Kindt zur Tauff	
gebracht, vnd Ist die lagemansche dabej	
gewesen, als sie verstricktinne es rein gebadet,	
gewermet, vnd der KräM Mod[er] auffß	205
Bette gebracht,	
It[em] sie habe dem Kindt nichts In den mundt	
noch milch od[er] bier eingegeben, sej eß Ihr	
auch diessen niemahls verweißlich vor-	
gehalten, <i>sed negat omnia</i> ,	210
It[em] Beckerßhoffs Kindt <i>prout addendo retulit</i>	
sei gesundt auff die weldt Kommen vnd,	
zur h[eiligen] Tauff gebracht, Ist es Am Arm lahm	
geweßt, welchs Sie nit gethon ./	
Letzlich boKandt, daß Sie 16. Iahr vfn Kinder	215
tauff mit Obert geweßen, Auch wol zusa-	
men getruncken, Aber von Ihn kein leidt beko[m]men	
od[er] beschedigt worden ./	

199 *zungen mangell*: 'Krankheit an der Zunge'

205 *KräM Mod[er]*: 'Wöchnerin'

211 *prout addendo retulit*: 'wie sie hinzufügend berichtet'

ALME 1630

Überlieferung

Prozessort:	Alme (Sauerland)
Prozesszeit:	1630
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Archiv Graf von Bocholtz-Asseburg, Akte F 28
Blatt:	10r–13v (Archivzählung)
Weitere Editionen:	Teiledition Bruns (1974)
Publikationen:	Bruns (1974)

Inhalt

Der Textausschnitt verzeichnet zwei Verhöre, die vor den Gerichtsherren von Alme stattgefunden haben. Im ersten wird der *Alteman* mittels Folter dazu gebracht, eine – in sich wirre – Darstellung seiner Rolle im Bannkreis der Hexerei zu liefern. Dabei fällt eher beiläufig auch ein folgenreiches Licht auf seine angeblichen Aktivitäten als Werwolf. Ähnlich ergeht es dem ebenfalls besagten Schäfer Godert, der in der Folter einen anderen Schäfer denunziert, er habe ihn die *werwulfftschafft* gelehrt.

Schrift und Sprache

Die Textur des Dokuments ist hochdeutsch, vor allem in alltagsweltlichen Bezeichnungszusammenhängen finden sich aber auch niederdeutsch-westfälische Formen (vgl. etwa *scheper*, *huuen*, *schweppen* für ‘Schäfer’, ‘Hauben’, ‘Peitsche’). Latein wird vom Schreiber nicht nur in Form einzelner Fachtermini verwendet, sondern es erscheinen auch lateinische Teilsätze bis hin zu komplexen Satzkonstruktionen. Die Schriftzeichen sind nicht homogen, häufig fällt es schwer, eine eindeutige Zuordnung von Schriftzeichen und Laut zu treffen.

[10r]

13. Julii.

Der Alteman auff seine der Zauberei
 halber *indicia Ex prothocollo patentia*
 Vor Flucht vnd eigene gutliche bekandt-
 niße zu derer *ratification* mit *temperirter*
quæstion angegriffen, dabei er be-
 kendtlich verplieben Alß folget.

Alß er vor 2. Jahren außer kirchen kommen
 auff St. Jacobi tagh, So hab ihm seine frauw
 einen stutenbrei gekochet, Vnd darin eingeben
 daß er habe zaubern lehren müßen, Von-
 welchen stuten brei er drei tage kranck word[en]

Vnd Alß er wider auffgestanden so hab sie
 ihme mit der knie auff die brust geseßen,
 Vnd ihme den Halß zerbrechen wollen d[as]

er Also auß zwengh diese laidige kunst
 lerenn müßen. Hab 3 fueß ins teuffelß
 Nahmen zurück gehen, Gott Vnd Alle seine
 heiligen Verleichnen Vnd sich dem teufel
 ergeben müßen.

Daruff ein Junffer mit bögelen Alß ein
 Von Adel in blauwen kleidern Vnd
 huuen zu ihme kommen, so ihme einen g[old]g[ulden]
 geben welcher kuhdreck worden deren
 Nahme sei Margreta Eluen teufel
 mit welcher er fleißlich zuthuen gehabt,
 so kalter Natur gewesen.

Ihren Teuffelß dantz
 haben sie an der Eggen Vnd am Heertorn
 dahin er Alle donnerstage Abent wen
 er sich erst außem Pott mit schwartzer *mate[rie]*
 ins teuffelß Nahmen vor den kopff ge-
 schmirt auff seiner krücken hingeritten,

[10v]

Den SchmerPott hab Scheper Godert[en],
 Auffm Teuffelß dantz haben sie auffr

4 *indicia Ex prothocollo patentia*: 'aus dem Protokoll ersichtlichen Indizien'
 5 *vor*: 'in Hinsicht auf'
 11 *stutenbrei*: 'Weißbrot-Brei'
 12 *lehren*: 'lernen'
 17 *zwengh*: 'Zwang'
 20 *Verleichnen*: 'verleugnen'
 22 *bögelen*: 'Ringen'
 24 *huuen*: 'Haube, Kopfputz'
 27 *fleißlich*: 'fleischlich'

knotten korffen linen gedantzet, linck he- rumb ins teüffelf Nahmen.	40
Alß er außgerissen, so hab ihn der Teuffel mit einer gloenden schweppen gezwungen daß er wider auff Almen gehen mußen. Der obrister teuffel seße auffm gloen den stuel vnd hab ein gloende schweppen in der handt, damit er sie geschlagen. Auffm Teuffelß dantz sein mit ihme ge- wesen Scheper Godert, die Bodekersche Engel, die Bodekersche Trine, Vnd Enneke die Johanverschen mit ihrer Tochter Trinen It[em] Schwarten Trine, der Graue zu Wülffte, so auffr halben ziegen zum tantz kommen der kollersche sohn Steffen so auffm halben kalb von Wülfft zum dantz kommen, die Clagesche zu Wülffte, der Hincken Schmidt Jobst, <i>Seuerin</i> , die Brügersche mit ihren tochter Vrsulen Vnd der Mölersch[en], Tellors dilie, deren Schwester Trine, Tellors Enneke, Pickertz tochter so bei Ber- tholtz Johan wonnet, deren Nahme Elsche, Vnd deren Schwester Enneke, von Nehen Adam so vor im dorff wonnet, der Corte zu Nehen, Lentzen hanß zu Nehen, Vnd Jacobs Hanß daselbst. It[em] Schleuers Adam+ so auffr halben ziegen in schwarzen kleideren auffm dantz kehme welches gewiß wahr sei,	45 50 55 60 65
[11r] Funcken Olmes sei der Spielman gewesen. Die Bodekersche Engel Vnd die Johanuersche sein die leichtere Vnd haben d[as] leicht auffm kop stehend im hindersten. Mollen Johan Vnd Herde hanß sein wehr- wulffe welche gurtel vmbspannen Vnd Viehe zerreißen. Die teuffelß kunst erstligh an seinem	70 75 80

39 *knotten korffen line*: 'mit Knoten geflochtenes Seil'

linck: 'links'

42 *gloenden*: 'glühenden'

schweppen: 'Peitsche'

- eigenen kü<...>nen fercken mit schwarzem
Teuffelß kraut vor 2 Jahren *probirt*.
Weiters auffm Teuffelßdantz mit ihm
reuocauit gewesen Cordt Mönnekes, der Nig-
geMeier Henrich, Budden Andreß mit 85
seiner frauwen durriten, die große
Aleke Steineken zu Nider Allm.
Auß Wulffte d[as] Meierken mit seiner
| dochter+ frauwen. die Alte Klaggesche mit
ihrer Tochter trinen so zum scharpffenbergh 90
wonnet, Auß Nehen Jacob Lentze mit
seiner frauwen, der Hilbrender von
Nehen,
Herde Hanß weib sei die wehrwulffin
Vnd hab einen stuppelden stert. 95
Ihre dantz Leine sei an den Heertorn
Vnd an die Galg[en] gebunden.
hetten auff Alle vier hochzeite des Jahrs
quartales Generales Conuent[ion]es gehalten. 100
Vnd dieser Alteman bei seiner vrgicht
bestendigh *usq[ue] in Extremum vitæ habitum*
verharret.
- [11v] 105
10 *Augusti*.
Vbergab *Fisc[us] c[ontra] Scheper Goderten*
folgende *Ind[itiona]lens [!] petens eosdem tam ad*
respondendum quam ad probandum admitti,
cum obl[igation]e sine sup[er]fluo negatos probandi ~ 110
1. Scheper Gerdt ein zeit hero in starkem Zau-
ber gerücht gewesen *testantib[us]* des Grauen
[INT] Jorgen schmes Jacobo Timmermans]
 2. Wahr d[as] er solches wol gewist, Aber solches 115
nie verthettigt.
 3. Wahr das er den 1 Junii von Spieker Elßen
vor ein Zauberer besagt, welche auch daust

81 *fercken*: 'Ferkel'
84 *reuocauit*: 'er hat widerrufen' (den unterstrichenen Namen)
95 *stuppelden stert*: 'stumpfer, kurzer Schwanz'
98 *Alle vier hochzeite des Jahrs*: Gemeint sind Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Weihnachten.
99 *quartales Generales Conuent[ion]es*: 'vierteljährliche allgemeine Zusammenkünfte'
108 *petens ... probandi*: 'mit der Bitte, dieselben sowohl zur Beantwortung als auch zur Überprüfung heranzuziehen, mit der Verpflichtung, keine überflüssige Abfragung der negierten Artikel durchzuführen'
113 *Grauen*: 'Grafen'
118 *daust*: 'draußen, außerhalb des Hauses'

- gestorben.
4. Wahr d[as] er den 3 Junii von der AleMan- 120
neschen vor ein Zauberer besagt, welche auch
drauff hingerichtet,
5. Wahr d[as] er den 7 Junii von Durriten Elßen
vor ein Zauberer besagt, Inmaßen die selb 125
druff bestendigh hingerichtet.
6. Wahr daß er den 16 Junii von *Seuerin*
vor ein Zauberer besagt, welcher gleichfalß
daruff gestorben.
7. Wahr d[as] er *post informatam c[ontra] ipsum*
inquisitionem Ex carcere gebrochen Vnd 130
verlaufen.
8. Wahr d[as] er von dem Aleman Vor
ein Zauberer besagt.
- Idem Incarcerat[us]* 135
sup[ra] art[icul]is respondit in
modum sequentem.
- Ad 1. nescit*
Ad 2. uti ad primum. 140
- [12r]
Ad 3. sagt d[as] were nicht guit, hetts
nicht wol gemachet.
Ad 4. uti ad proximum 145
Ad 5. similiter ut ad proximum
Ad 6. ut ad proximum
Ad 7. gestehet fugam et quidem vi tor-
mentororum intentatam.
Ad 8. d[as] were nicht guit. 150
Fisc[us] bat ind[itional]es et respo[nsion]es zuerwegen
Vnd Torturam zuerkennen, submittens.
- Decretum.*
- Cum ind[itiona]les Tam per testes quam pro-* 155
thocolla in continenti probati sic est præsens
reus pro veritate indaganda ad Torturam
Condemnat[us]. idq[ue] de Jure ~.

129 *post informatam c[ontra] ipsum inquisitionem*: 'nach der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung'
145 *uti ad proximum*: 'wie zum Vorherigen'
146 *similiter*: 'ähnlich'
148 *fugam ... intentatam*: 'die Flucht, die er auf Grund der Brutalität der Folterungen in Angriff ge-
nommen hat'
155 *Cum ... Jure*: 'Da die Inditionalartikel sowohl durch die Zeugen als auch durch das Protokoll im
Hauptpunkt bestätigt worden sind, ist der anwesende Angeklagte zur Folter verurteilt worden, um
die Wahrheit zu erforschen, und zwar von Rechts wegen'

- d[as] licht im hindersten.
 Auß Wülffte köller Steffen, die
 NieMeiersche welcher man thodt, Clagges
 hanß welcher ein lanck dingh mit questen
 Alß eine fane in d[er] handt gehabt, *Clara* 205
 in Hemer Tönnieß hauß, der Alten
 Aleff, auffm teuffelßdantz gewesen.
 Schmuckers Johan sei der rechte obrister
 Stoffel vffr Gotten trine, Gostes Jobst,
 der Schnidtker zu Nider Alm, Maria 210
 in des NiggeMeiers hauß.
 Vor 2 Jahren klein Tonnieß Jorgen ein
 braun Pferdt mit schwartzer *materi* vergeben
 auß vrsachen, d[as] er ihn nicht einfahren wollen. 215
- [13r]
 sich selber vorm Jahr ein schwartze
 stercken mit selben teuffelß kraut Ver-
 geben, auß Vrsachen d[as] er keinen Anderen
 schaden thuen. 220
It[em] Vorm Jahr ein grae katzen mit
 schwartzer *materi* vergeben auß Vrsachen, d[as]
 sie ihme schaden gethan.
 Ihr obrister auff teuffelß dantz heiße
 lucifer den sie mit großer reuerentz 225
 Vnd hindersten küßen verehren müßen.
 Haben Nach dem dantz geßen Vnd
 druncken, dauon sie nicht sat worden,
 sonder sei lauter Phantasei gewesen. 230
It[em] Bekandt daß ihn Scheper Volpart
 auff d[er] Möne vor 3 Jahren die
 wahrwulffschafft gelert hab auß Vrsachen
 d[as] er dadurch viel bekommen soll.
 hab seine kleider in busch hüden Vnd Alß 235
 dan hab ihme der teufel einen schwartzen
 gurtel bracht, den er in der lincken seit[en]
 ins teuffelß Nahmen zugespannen Vnd dan
 sein die hände die fordersten Vnd die beine
 die hindersten füße gewesen habe kurtz

204 *questen*: 'Quaste'
 214 *einfahren*: 'heimfahren'
 218 *stercken*: 'Jungkühen'
 234 *hüden*: 'verborgen'
 237 *zugespannen*: 'zusammengemacht, befestigt'

ohren wie ein hundert, Vnd ein kurtzen schwantz 240
gehabt. Vnd sei seines Verstandtz beraubt
gewesen.
In seiner werwulfftschafft Olmeßen
dem Scheper vffm broch ein fercken
auffr Nettelbecke zerrißen Vnd eß 245
ins sipen gestoßen.
It[em] im Andtfelt den NiderAlmischen schepern
ein schap zerrißen.
Bleibt bei seiner Vrgicht bestendigh mit erpie
ten daruff zuleben Vnd zusterben Vnd eß 250
Allen *nom[in]atis* ins angesicht zu sagen

246 *sipen*: 'Bach'
251 *nom[in]atis*: 'Benannten'

CELLE 1570

Überlieferung

Prozessort:	Celle
Prozesszeit:	1570
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Stadtarchiv Celle, 12 B 52
Blatt:	88r–91r (Archivzählung)
Weitere Editionen:	–
Publikationen:	Blazek (2001), Lehrmann (1997)

Inhalt

Ilsche Luders aus Ahnsbeck wird am 15. Juni 1570 gütlich verhört und gesteht typische Hexereidelikte, zum Beispiel den Umgang mit dem Teufel oder die Teilnahme am Hexentanz. Als Lehrmeisterin gibt sie ihre Cousine Alheit Eggers an, die – wie aus der Akte ersichtlich – zusammen mit drei weiteren Frauen am 20. Juli 1570 verbrannt wird. Ilsche Luders, die am 19. Juni ihr erstes Geständnis ratifiziert, stirbt Blazek zufolge in der Nacht auf den 20. Juni in der Haft. Ihr Todesurteil wird daraufhin umformuliert und ihre Leiche verbrannt.

Schrift und Sprache

Das Protokoll zeichnet sich durch eine sehr gute Lesbarkeit, ein ordentliches, gerades Schriftbild und eine klare Gliederung aus, einige Flüchtigkeitsfehler erschweren jedoch bisweilen das Textverständnis. Der Schreiber zeigt eine auffällige Neigung zur Konsonantenverdopplung am Wortende, insbesondere bei ⟨l⟩ (*viell, mall, gleichwoll*) und ⟨n⟩ (*nhemenn, gestorbenn, andernn*). Spirantische Schreibungen im Auslaut (*frei willich, gestendich*) sind norddeutsche Typika. Die Umlaute bei *o* und *u* werden nur in seltenen Fällen markiert. Das hochdeutsch verfasste Protokoll weist eine Reihe von niederdeutschen Lexemen auf (z.B. *schnuten, suken, wit, schap*), die mehrheitlich aus dem Alltagssprachlichen Bereich stammen. Hervorzuheben ist, dass die Angeklagte sich bei der Zeitangabe an Heiligentagen orientiert (*acht tag vor Michaelis, am tag Gregorii* etc.).

[88r]

Am 15 Junii Anno p[erge] 70 Hat Ilsche
luders von Adenßbeck frei willich
bekant,

5

Das Hanß Eggers deß vorstorbenen kuhirten
zu Wesendorff Seligen witwe Alheit Eggers
genant habe Ihr die zauberei vnderrichtet diese
Alheit sei Jetzo bei Ihrem Sohen dem kuhirtenn
zu Wesendorff, vnd Ihr gahr nhae vorwant,
dan sie sein Bruder vnd Schwester kinder,

10

Dan weil Ihr man vor etzlichen Jahren zu Adenß-
beck ein hirt gewesen, vnd viell kuntschafft
mit Ihr gehabt, habe Alheit sie vngefahr vor
14 Jahrenn eins mals zu sich in die hirte koten
zu Adenßbeck gefordert, do habe sie Ihr von
dieser gemeinschafft gesagt, vnd seie der Boser
geist domals zu Ihnen samptlich gekomenn, In
eines tapfern Reisigen manß gestalt, vnd habe
sich geheissen Lukefatz, vnd sie gefragt ob sie
mit Ihme zufrieden sein, vnd sich zu Ihme bege-
ben wolte, daß habe sie gewilligt, vnd seins
willens gelebt, darauff habe ehr Ihr etwas an
Muntz zu drinckgelt gegebenenn, welches schnuten
vnd ohrenn gehabt,
Sie habe eß aber nicht gekant, aber In Ihre Kiste
gelegt, vnd seither nicht gesehenn, die Eggersche

15

20

25

[88v]

30

hab damals Ihren bulen auch gehabt, deß nhamen
sie nicht behaltenn.

Folgendes sei Ihr bule Lukefatz an sie geratenn
In der wasch vor Adenßbeck

35

Darnach In der Götzerschen Hauß zu Lachendorp,
die Götzersche habe Ihrenn bulen auch bei sich gehabt,
der habe Ihr der Luderschen gesagt, eß wurden
dahin mehr Ihrer geselschafft kommen, eß wehre
aber domals niemants erschinenn,

40

4 Wie aus Zeile 168 ersichtlich, wurde die Angeklagte tags zuvor gefoltert.
16 *koten*: 'Hütte, Häuschen'
20 *Reisigen manß*: vermutlich 'berittenen Söldners'
25 *Muntz*: 'Münze'
schnuten: 'Schnauze'
34 *Folgendes*: 'im Folgenden'

Alheit Eggers von Wesendorff seie vielmas zu Ihr
 gein Adenßbeck In Ihr hauß gekomen, vnd Ihr
 viell gesagt von wickerei, zauberei, vnd Segneri,
 Darauff habe sie aber so nicht geachtet, Vnd alß sie 45
 vornomen, Daß Balthassar Meier, Welche Ihres vor
 storbenen Sons witwe gefreiet, mit Ihr der
 Luderschen vnd sie widderumb mit Ihme nicht
 allerding einich, habe sie Ihr in einem alten butter
 schwarm etzliche Materien gethan, die widder Ihnen 50
 zugebrauchen, Daß habe sie aber nicht thun wollen,
 sonder eß an den zaun nach Mechels hoff gegossen,
 In deß bosen geistes nhamen, wie Ihr alheit Eggers
 geleret hatte, Aber gleichwoll nicht der meinung, da[ß]
 Daß gut solte schaden nhemenn, dan Baltzar Meier 55

[89r]
 hette daß mall noch kein gut Im hoffe gehabt,
 Eß wehre Ihme ein ochse oder zwei vorschiener
 zeit gestorbenn, die hette ehr aber vorschmachten 60
 lassen,

Alheit Eggers habe Ihr vff ein ander zeit eine
 haselnots schellen gethan, darInnen werenn go-
 wesen Balthasars hare, vedderdaun vnd ander 65
 Olmicht tuch, Daß hab sie geworffen, auff Alheids
 vnderriicht In tausent boser [geister] name ahn den ort
 da Balthasar sein haubt deß nachts Im bett pflege
 hin zulegen, vnd solte dartzu dienen, daß
 Balthassar ein zeitlanck suken solte, vnd seie 70
 geschehen vor zwen oder dreien Jahren vngefehr
 acht tag vor Michaelis, do hab sie mit Ihr dauon
 gesagt vnd hab Alheit gesprochen, wan Balthasar
 Ihr solche schalckheit thete, wan man dan konte
 seiner har bekommen so wolte sie etwaß flienn, 75
 do hab sie die Ludersche etzliche Balthasars har
 Im hoff gesamlet, dan Luder dedeke hette sie Ihme

45 *wickerei*: 'Wahrsagerei'

46 *Welche*: gemeint ist 'welcher'

49 *butter schwarm*: 'hölzerne Dose, in der Butter zur Arbeit mitgenommen wird'

55 *gut*: 'Vieh'

59 *vorschiener zeit*: 'abgelaufener Zeit', gemeint ist 'vor einiger Zeit, früher'

64 *haselnots schellen*: 'Haselnussschale'

66 *Olmicht*: 'von Fäulnis angefressen, modrig'

tuch: 'Zeug'

67 [geister]: Im Original findet sich an dieser Stelle ein Abkürzungszeichen ähnlich dem Zeichen, das für „perge“ steht. Da es jedoch hier wie auch im Folgenden immer auf das Wort „böse“ folgt, steht es in diesem Zusammenhang für das Wort „Geist“ (vgl. Zeile 18 *Boser geist*, Zeile 54 *bsen geistes*) und wird dementsprechend aufgelöst.

70 *suken*: 'krank sein/werden'

75 *flienn*: 'zurecht stellen, ordnen'

kurtz zuuor abgeschnitten, die hette Alheit zu sich
 genomen, vnd gesagt sie wolte eß nhemenn nach
 Obbershausen, vnd Oldenzell, darnach wolte sie 80
 eß Ihr widder schicken, darnach Acht tage vor
 Martini, habe eß Ihr Alheit In Ihr hauß geschicket,

[89v]
 bei einem Jungen, sie habe Ihnen aber nicht gekant, 85
 auch nicht gefragt waß ehr vor einer were, der
 Junge habe aber gesagt ehr where von Wesendorpff,

Zu diesem werck hab sie keine hilff mehr gehabt, alß
 Alheidenn Eggers 90

Weil auch Kasten [!] Endeholt sich balthassar meiers sach
 auff dem gericht zu Beidenborstell widder sie die
 Ludersche angenommen, auch Ihr sunst zugemessen
 daß sie an seines sons obliggenden schaden schuldich 95
 wehre, So habe sie auß einem alten butter schwarm
 etzliche Materie, welche wit, schwarz, vnd bunt ge-
 wesenn, Carsten Endeholt in seinen doer geschut-
 tet, In deß bosen [geist] namen, auß keiner andernn
 vrsach, dan daß Ihme sein gut strumpeleenn solte, 100
 vnd dasselbig hette Ihr Alheit vor 13 oder 14 Jaren
 gegeben, widder die, die Ihr schalckheit tetenn,
 vnd habe eß verwarlich einhaltenn, In Ihrem vor-
 schlossenen schap, 105

Diesen beiden seie Ihr schade woll zubenhemenn, dan
 sie wolle eß nicht mehr thun,

Sie wisse von keiner zauberei, oder von gesellschaftt,
 die Ihr dartzu geholffen, mehr, dan von Alheiden 110
 wie vorgemeldet,

[90r]
 Sie sei aber in diesem Jahr in der gesellschaftt vnd
 abendantz am tag Gregorii gewesen vor Adenß- 115
 beck, Im westerhope, vnd neben Ihr Margretha
 götzers von Lachendorp die alte, die Lowesche zu
 Jarnsen, Heinrich Euerdeß frawe von Obbershau-
 sen, die alte auff dem Ende wonende, daselbst,

97 *wit*: 'weiß'
 100 *strumpeleenn*: 'straucheln'
 104 *schap*: 'Schränk'
 115 *abendantz*: 'Abendanz'

- haben sie gedantzt vmb einen Eichen bom, den habe 120
 der bose [geist] welcher schwartz gekleideth gewesenn,
 vnd einen valen huet vffgehabt, mit röem gar[n]
 bespunnen, Der boeser habe eine Liren gehabt,
 vnd voran gedantzet, 125
- Eine mans persone seie darnach zu Ihr gekomenn,
 vor daß bett bei nacht, vnnd habe geglentzet, der
 hette Ihr gesagt, daß sie darnach am tag Ger-
 trudis In daß Obbershauser holtz komen solte,
 da seie neben vorgemelten weibern auch erschienen 130
 die alte Richerdesche von Obbershausen, di Meine-
 uersche von Offensen, vnd haben abermals einenn
 Abendantz gehalten, der boeser [geist] habe vorn an mit
 der Richardeschen gedantzet, vnd gesagt, Eß wehre 135
 gute mast vorhanden, Sie solte aber in Vier Jahrenn
 nicht mehr sein, vnd habe der boeser den Baum be-
 spunnen mit röem garn, die Richardesche habe aber
 in den Hauffen gesagt, man konne eß woll benemen
 ob sie eß aber thun konne vnd womit, wisse sie nich[t]
 Damalß habe einer bei Ihr der Luderschen gedantzt 140
 hab stripe de hosen annen gehabt, vnd an den fuessen
 hundeß klawenn,
- [91r]
 Bei solchem Abendantz singen sie sunderliche gesenge, do- 145
 gen aber nicht viell, wie sie aber lautenn, daß habe
 sie vergessenn,
 Sie habe mit Ihrem Bulen dem Lukefatz etzliche mahl
 (mit zuchtenn zu schreiben) zu thun gehabt, eß seie aber 150
 kalt werck gewesen, vom dantz hab sie Ihr buell weg-
 bringen lassen, auff einem Schwartzten bock, habe drei
 beine gehabt,
- Vnd hette Ihr In der nechsten fasten Offenbaret, das Carsten 155
 Endeholt sie abermals vorclagen wolte, vnd daß ehr sich den
 Emeß beutell zur handt gelegt hette, do hab sie ihnen gebeten
 daß ehr den beutell in die hohe an einen bom bringen wolte,

120 *bom*: 'Baum'

122 *valen*: 'fahlen, gelben'

mit röem gar[n]: 'mit rohem Garn'. Mit dem Ausdruck „rohes Garn“ wird der erste einfache, mit den Fingern und der Spindel gedrehte Faden bezeichnet.

123 *Liren*: 'Leier'

135 *mast*: Frucht von Eiche und Buche als Tierfutter

138 *benemen*: 'beseitigen'

141 *stripe de*: 'gestreifte'

144 Der Text wird nahtlos von fol. 90r auf fol. 91r fortgesetzt.

145 *dogen*: 'taugen'

156 *Emeß beutell*: 'Brotbeutel'

das hette ehr gethan, an welchem bom ehr auch hatt gehangen,
biß an den heiligen Ostertag, Auff denselbigenn alß die
leute auß der kirchen gekommen, sei der beutell vom 160
bom gefallen,

Sie wisse von keiner zauberi oder vorgift, die vff oder
vnden in der Erden vergrabenn, vnd Jemants schet- 165
lich sein konte, habe eß nicht mehr dan wie gemeldet
gebraucht,

Dieses hab sie gestern in der pein nicht bekennen können,

Diese bekantnuß isth Ihr widderumb vorgehaltenenn, am 170
19 Junii Anno 70. Sie Isth derselbigenn gestendich, vnd
seie wahr, darauff wolle sie leben vnd sterbenn,

FLENSBURG 1608

Überlieferung

Prozessort:	Flensburg
Prozesszeit:	1608
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Stadtarchiv Flensburg, Bestand A 33a
Blatt:	250–256 (Archivzählung)
Weitere Editionen:	Wolff (1887)
Publikationen:	Hanf (1992), Schulte (2001), Unverhau (1984)

Inhalt

Die wegen Zaubereiverdacht inhaftierte Anna Kockes wird am 29. April 1608 peinlich verhört und gesteht in 20 Aussagepunkten unter anderem Schadenszauber, Abtreibungen, Teufelsbuhlschaft und Teilnahme am Hexentanz. Nach öffentlicher Verlesung und darauf folgender Ratifizierung ihres Geständnisses wird sie bereits am 9. Mai vom Stadtrat zum Tode verurteilt und bei lebendigem Leib verbrannt. Das Protokoll, bei dem es sich um einen Auszug aus dem *Rodeboek* der Stadt Flensburg handelt, spiegelt in interessanter Weise das maritime Umfeld der Angeklagten (Schiffsunglücke, Fischschwund u.ä.). Es werden zudem verschiedene Zauberformeln und Trankrezepturen wiedergegeben.

Schrift und Sprache

Das Protokoll wurde von einem Schreiber mit geübter Hand in flüssiger, gerader und gut lesbarer Schrift verfasst. Der Abstand zwischen den einzelnen Zeilen ist sehr eng und die Marginalspalte recht schmal, so dass der Text insgesamt sehr kompakt und gedungen wirkt. Die Gliederung, die der Verfasser durch eine fortlaufende Nummerierung, durch Absätze und vergrößerte Wortabstände vornimmt, fällt daher auf den ersten Blick kaum auf. Eine Eigenheit des Schreibers ist die in einigen Fällen auftretende Großschreibung des medialen ⟨e⟩ in *dEm* und *dEn*. Da die Stadt Flensburg gerade im inneren Kanzleibetrieb erst verhältnismäßig spät zum Hochdeutschen übergang, weist das Protokoll einen klar niederdeutschen Charakter auf. Hochdeutscher Einfluss findet sich im Wesentlichen im Bereich der Lexik in Form einzelner rechts- bzw. kanzleisprachlicher Wörter oder in Versatzstücken (z.B. in *Jegenwarth des Konninglichen Stadtvogtes, dorch Einhelligen Votis, Bekentnuße, Nachrichten*) sowie in geringem Maße bei Formwörtern (z.B. *hinder*). Im morphologischen Bereich fallen die hochdeutsche Endung *-lich* (*Pinlich, gefencklich, erstlich, entlich*) sowie die hochdeutsche Konsonantenverbindung ⟨schl⟩ bzw. ⟨schm⟩ auf (*geschlagen, Schwertschlim, geschmöket*).

[250]

Anna Kockes Ein Zeuberinne ~

- Anno 1608 am 29. *Aprilis* in Jegenwarth des Konniglichen
 Stadtvogtes vnd Cemmerer der Ehr vnd Achtbarn Petri kalliesen
 Dittmaer Haer vnd Ritzer Saurbrauwers, Ock Marten Holsten 5
 Coßmas Faken, Marten Jeßen vnd Henrich Holsten, alß hirtho
 erforderen Borgertuegen, Is Anna Kockes, Welche töuerien
 halfen, Deren se lange tidt beruchtiget gewesen, thor gefencklichen
 haft is angeneamen word[en], Pinlich Examineret vnd verhöret
 word[en]. Vnd bekent wo folget ~. 10
1. Erstlich hefft se etzliche vnderschedtliche Segen reciteret vnnd
 hergesecht Welches segenen Se gebruket hebbe, Darmit ein Stucke
 Brodes tho erwerfen, Solches segenen hebbe se woll vor 60 Jha-
 ren tho Milstede gelert ~
2. Ferner bekent se, Datt Margaretha Supmans ehr vor korter
 tidt gebed[en], se scholde sick mit Ehr van hir nach Eiderstede bege- 15
 ben, Dar wold[en] se geldes genoch kregen ~
3. Bekent se, Datt se Lißbeth Hermans oder Tegelmeysters
 vortöuert hebbe vnd datt solches geschehen sy Alse Nanne Jenses
 van Achterup de gedachte Lißbeth im Backofen gehatt vnd 20

[251]

- gebadet hebbe Vnd si se vnd Anna Jenses Jens Alsings
 fruwe vor dEm Backofen thosamende gewesen, Vnd
 hebben desuluige ock den Drunck, Damit de lißbeth 25
 Hermans vorgeuen thosamende bereidet von groenem Wather
 vnd von Bosem Puggen Kuller, Vnd hebbe Anna Jenses
 Schwarte Steyne dathogedan, Welchen drunck duße
 Anna Kockes der Lißbeth Tegelmeisters in den Back-
 ofen Ihngeriecket hebbe. Vnd si de Anna Jenses
 vor dEm Backofen hinder dEm Bruweketell gesethen
 Vnd hebbe Ein Knecht Densche Jens Ehr Anna koc-
 kes woll gesehen Segt ok Datt Anna Schwarfes se de
 Anna kockes geseh[en] hebbt. DEn trunck segt se hebben se Ihn [Mette
 Paulß huse gemaket.] 35
4. Bekent ferner Datt se Karsten Sturman Annen kruß-
 fruwen Man vortouert hebbe, Datt he mit dEm Bothe
 gesunken vnd vmmegeKam[en]. Vnd Segt datt
 se vnd Anna Jenses bi Luttko kock[en] hoffende buthen
 d[er] Stadt ehm solches vp den Halß gespanet hebben. 40

7 *Borgertuegen*: 'Bürgerzeugen'

töuerien: 'Zaubereien'

8 *tidt*: 'Zeit'

13 *erwerben*: 'erwerben, bekommen'

27 *Puggen Kuller*: 'Froschlauch'

30 *Ihngeriecket*: 'hineingereicht'

31 *Bruweketell*: 'Braukessel'

37 *he*: 'er'

5. Ferner Segt se Datt Mette Juers Lorentz Leppers
 gewesenene hußfrouwe Welche gestoruen, So auer Sal[igen] M.
 Jochim Tabbert gewaket Ehr hebbe bi nacht tiden in
 Jochim Tabberts huß in vnd vthgelathen Ihn des Bosen
 Nhamen Da hebbe se M. Jochim einen Drunck bige- 45
 bracht Sy van Wittem Water gemaket vnd etzlichen
 Kleynen Schwarten Steynen Welche se kleyn |...+ gekloppet.
 Densuluigen Drunck hebbe se Ihn Ein Kroß gegeuen
 vnd Mette Juers densuluigen M. Jochim gereket, Vnd
 si se Anna kockes woll ein Stunde oder thwehe ihn der 50
 Kamer vp der Deelen gesethen immittelß solches vorrichtet
 Eth hebbe ock M. Jochim Na demsuluigen Druncke man
 Ein dagh oder achte geleuet ~
 De Schwarte Steyne Segt se hebbe Ehr ein hupsch kerll
 gegeuen Ihm felde, alse se Na Kluß gaen wollen Sy Ehr 55

[252]

patron gewesen vnd Turnus geheten ~
 Bekent ock, Datt dußer Turn[us] si offtmalß bi Ehr gewesen
 vnd datt se mitt demsuluigen bi der Reperbane sy ethliche 60
 mall in einem Berge gewesen Vor Welchem Berge Eine Dhore
 si. Vnd Segt Datt eth in dEm suluigen Berge gar schon ge
 wesen sy ~ In dußen Berge Segt se hebbe se ock
 mitt ehrem Turno boletet Vnd si desuluige Ruch vnd kolt
 gewesen. Segt ock Datt se der Turn[us] in dußem Berge 65
 gewaldigh geschlag[en], eth orsaken Datt se Karsten Andersen
 Fruwen vorgeuen scholde, Welches se nicht don Wollen.
 6. Bekent ok Datt se duße Kunst woll 20 Jare gebru
 ket hebbe Vnd datt ehr Turn[us] desuluige erstlich gelert
 hebbe vnd sy tho Ehr ge kamen vp Hokelmans berge ~ 70
 7. Ferner bekent se, Datt se Jens Alsing vortoeuert
 hebbe Datt desuluige mit sinem Bothe bi Apenrade vp
 Baßo vmbgesegelt vnd gebleuen Vnd hebbe se alse he van
 der Bruggen alhir affgesegelt gesegt, Fhar hen Ihn des Du-
 uels Namen Vnd bliff weg Ihn des Duuelß Nhamen. 75
 8. Ock bekent se, Datt se Peter Tumbull vortöuert hebbe

46 *Wittem*: 'weißem'

48 *Kroß*: 'Krug'

60 *Reperbane*: 'Seilerbahn' (Ort der Seilherstellung; langer, schmaler, ebener Platz)

64 *Ruch*: 'rau'

66 *eth orsaken*: 'aus Ursachen'

73 *vmbgesegelt*: 'gekentert'

gebleuen: 'geblieben'

74 *Duuelß*: 'Teufels'

75 *bliff*: 'bleib'

- Datt he mitt sinem Schepe gebleuen, Solches si also thogegang[en]
 Der Bose hebbe se hen Ihn Peter Tumbulß Schip mit
 sick gefhöret Vnd hebbe se Ein Kleyn Schwart Dingh gehatt
 Darinne eine gose Spole gewesen, In Welcher Spolen Bose 80
 Dinge, Welches der Bose Fiendt gebracht gewesen syn
 Solches hebbe se dorch de Pumpe dall int Schip gelathen
 Darvan dan ein Logh si int Schip geword[en] vnd dattsuluige
 gesunk[en] ~
 Orsake Worumme se solches gedan Si duße, Datt se einmall 85
 ihn Peter Tumbulß, alse Desuluige datt Schipperlag gehold[en] Eine
 Goß an dem Fhure gebrad[en], Vnd hebbe domaligh Hans krage
 lundts Fruwe, Sinde, Welche Schwanger gewes[en], de Fullingh
 [253] 90
 vth der Goß genamen, Des Peter Tumbulß fruwe auerst
 duße Anna kockes darmit beschuldiget vnd ehr hart ge-
 floket. So hebbe ok Peter Tumbull 8 od[er] 14 dage
 Ehr dan he datt lestmal vthgesegelt Se an den Halß gesla
 gen, dewill se ehm geclaget, Datt datt Wather ihn ehre 95
 Bode lepe vnd gebed[en] he Wolde solches beteren lathen.
9. Ferner bekent se Datt se Katarinen Jaspers
 Hans Jaspersen Husfrouwe ehre Kranckheit vp den halß
 getöuert vnd gespanet hebbe, Dartho gebruke se solche 100
 worde di Ehr de Bose gelert, Ligge vnd Schwinde
 vnd Krich Nimmer Rast vnd Row ihn des Bosen Nhame ~
 Orsake si duße, Datt se Ehre Mod[er] vmb Ein Stuck
 Speck vnd Broth gebed[en] Welches se Ehr geweigert
 hebbe ~ 105
 Hirentbauen bekent se, Datt dattsuluige Spanen an
 der Katarinen Jaspers nicht hebbe helfen wollen ~
 Derowegen hebbe se mitt Margarethen Supmans Einen
 Drunck thogerichtet van gröenem Wather Welches Ehr
 Margaretha gedan Vnd hebben se thosamen vth einer 110

77 *Schepe*: 'Schiff'
 80 *gose Spole*: 'Gänseespule, Federkiel'
 82 *dall*: 'nieder, herunter, hinunter'
 86 *Schipperlag*: 'Essen, Gelage der Schiffergemeinschaft'
 87 *Goß*: 'Gans'
 Fhure: 'Feuer'
 88 *Fullingh*: 'Füllung'
 92 *gefloket*: 'geflucht'
 96 *lepe*: 'laufe'
 beteren: 'bessern, ausbessern'
 102 *Row*: 'Ruh'
 106 *Hirentbauen*: 'darüber hinaus'

- Bosen Poggen oder Tutzszen kleine Dinge vthgenamen
 Si also grutte gewesen vnd darvan den Drunck bereidet
 vnd der Katarinan Jaspers densuluigen gegeuen, also se
 In dEm Bedde gelegen Vnd segt datt ehre Moder
 Ehr bi dEm Bedde woll geseh[en], Datt se Ehr auerst dEn 115
 Drunk gereicht solches hebbe se nicht geseh[en].
 10. Noch bekent se Datt se Sal[igen] Margaretha Ruth-
 bekens vorgeuen hebbe mitt dußen suluigen Dingen Solches
 si gescheh[en] vmb de Tidt also Sal[igen] Gert v[an] Öesede sines
 Shons Berndts Huß gebuwet hebbe. Vnd si also thogegang[en] 120
 Also Margaretha Ruthbekes Kranck gewesen hebbe duße
 Anna kockes sick erbod[en], Ehr einen Drunck tho geuende
 Darvan se genesen scholde, Welchen Drunck se van ehr
 [254] 125
 ock genamen vnd si ock korth darna gestoruen
 Dußen Drunck hebbe Margeratha [!] Supmans ock maken help[en]
 Orsake Datt se duth gedan Sy duße Se hebbe Ehr vmb
 Ein olt hembt thogeuende gebed[en], Welches se Ehr geweigert
 11. Anna Mommes ihm Ramsharde Segt se, hebbe se 130
 ock mith derglikem Druncke von dEm vorgedachtem Wather
 vorgeuen Vnd hebbe se deßuluigen Waters nicht mher Sond[ern]
 Anna Mommes Datt leste bekamen. Orsake sy duße
 Se hebbe Ehr vmb Ein Laken gebed[en], Welches se Ehr tho
 geuende sick gewegert hebbe ~ 135
 12. Karsten Fresen, Segt se hebbe se ock vortöuert, Datt
 he sy vmb den halß gekamen.
 Orsake sy duße, Se hebbe Ehm vmb Einen schillingh
 gebed[en], Welchen he Ehr nicht geuen Wollen.
 13. Van der Edlen Ihn Clement Pamerenings keller 140
 (Welche also duße Anna kockes gefencklich ingetagen,
 entlophen is) Segt se, Datt desuluige ehr geclaget, Datt se
 Schwanger gewesen Vnd gefragt oft se keinen Rath wuste
 de Frucht affthodriuende. Darup se ehr geantwortet se
 scholde Schwertschlim vnd Söuenbom Nemen vnd dattsuluige 145

111 *Poggen*: 'Frösche'
Tutzszen: 'Kröten'
 112 *grutte*: 'Grütze'
 118 *vorgeuen*: 'vergiftet'
 120 *Shons*: 'Sohns'
 136 *Datt he sy vmb den hals gekamen*: 'was ihn den Hals gekostet habe'
 141 *ingetagen*: 'eingezogen'
 142 *entlophen*: 'entlaufen'
 143 *oft*: 'ob'
 144 *affthodriuende*: 'abzutreiben'
 145 *Schwertschlim*: 'Schleim aus der Schwertel-Pflanze' (Heilpflanze, deren Blätter einem Schwert gleichen)
Söuenbom: 'Sevenbaum' (Heilpflanze, auch Giftwacholder oder Kindsmord genannt)

- gebruken, Welches so ok gedan vnd hirmit der Frucht onigh
geword[en] ~ Hir schal ock Margaretha Supmans mitge
wesen syn ~
- Dersuluigen Edlen Segt se, Hebbe Agnetha Barschers ok einen
Druck gemaket Vnd se thor Ader gelathen ~ 150
14. Ferner bekent Se Datt se vor vngefher .3. Jharen Einer Maget So ihn
den thwehen heuseren Des Weges Na Kliplo gedenet, De ort schall Boßmoß
hethen Einen Druck gegeben hebbe van Soeuenbom, Schwertschlim vnd
Siggröen thogerichtet, Darmitt se de Frucht vordriuen scholde Den Söe-
155
- [255]
- uenboem hebbe se in Sonnicken Söeuerin Dregers Dochtermans
haue gekregen vnd den Siggroen van Euert Schmidts fruwen.
Vnd hebbe duße Maget ehr darvor gegeben. 4 [Schilling].
15. Deßgeliken Segt se hebbe se ock Hans Lorentzen Maget ge-
geben in der Nacht buthen der Kogaengs Porten bi Lorentz Vbbings
Stalle, Ehn Christen auerst Segt se hebbe se darsuluest nicht
gesehn. Desuluige Maget hebbe ehr ok 4 [Schilling] gegeben. 160
16. Ferner bekent se, Datt se de Fische vth der Forde getö-
uert, Vnd datt se tho S[anct] Jurgen gewesen vnd ehr Turn[us] mitt ehr
vnd gespraken, In der Forde scholen Nene fische kamen ihn des
Bosen namen ~ 165
17. Noch bekent se, Datt ehr Turn[us] vp Ein ander mall ock
tho S[anct] Jurgen Si mitt ehr gewesen. Da hebbe se vp sin geheiß
Har Van Hunden, Van Perden vnd anderen bisten, Deßgeliken 170
Schwineborsten ock Wulle vnd Ein Dorschmage In einem Budell
gedan vnd ins Wather geworpen, Darvan de Fische vorschwind[en]
scholden ~
- Segt ock Datt Anna Jenses solches mitt ehr vorrichtet hebbe
vnd har van besten vnd Moder Perde dathogedan vnd 175
duße Anna kockes Datt auerige vorschaffet hebbe ~
- Vnd datt solches vor ongefher 4 Jaren gescheh[en] sy Vnd datt
se Ihn Anna Jenses huse thosamende gewesen syn. Vnd
si solches vtgeworpen bi Ellin Jacobs hoffende ~
18. Segt ock Datt se vnd Margaretha Supmans Peter Tum-
bulß dochter Hans Kragelunts Fruwen in Ehrer Kranckheit 180
vnsinnig gemaket hebbe, Vnd hebb Ehr dEr Annen kockes
Margaretha Supmans Schwarte Dinge gedan, Welches se Ehr
vnder datt hoeuet gelegt ~

146 *onigh*: 'los, ledig, frei'
154 *Siggröen*: wohl 'Siegwurz'
166 *Nene*: 'keine'
171 *Budell*: 'Beutel'
176 *auerige*: 'übrige'
184 *hoeuet*: 'Haupt, Kopf'

19. Vp Meydage Nacht, Segt ferner Anna kockes hebbe se vnd 185
 Ehre geselschafft vmb den Norder Sodt im Ramsharde gedantzet
 vnd hebben se sich mitt Water besprenget Vnd sindt also tho Katten

[256]
 geword[en], Vnd hebbe Turn[us] in gestalt einer Bullen vorhergedantzet 190
 Segt ock Datt ehrer Woll Teyn gewesen Se kenne auerst keyne mer
 alse Mhargaretha Supmans.

20. Entlich Segt se Datt se gesehen hebbe, Datt Anna Jenses vnd
 Margaretha Sterkuen vp Meydagh Morgen Einen Nien Beßen 195
 dwehr auer de Strate vthgeworpen hebben ~

Duße vorbeschreue Bekentnuße Is der Anna kockes vor dEm
 Erbarn Rade ok vp apenem Dinge vorgelesen word[en], Darbi se dan
 bestendig is gebleuen, Insonders Datt de Puncte, So se vp der
 Annen Jenses bekent, Darvp se Datt hillige sacrament genamen 200
 also ihn der warheyt sick erhold[en], Vnd datt se darvp den Doth
 nhemen wolle ~

Hirvp is dorch Einhelligen *Votis* des Erbarn Rades de Anna kockes
condemnert vnd verordelt word[en], Datt se heruth gefhöret, tho Dode
 geschmöket vnd tho Aschen verbrant werd[en] schole ~ vnd dem 205
 Nachrichter de Execution | van Ehm+ befholen vnd _[INT] von em |
 vorrichtet word[en]

Act[um] .9. May .A[nno] p[er]ge. 608 ~.

185 *Meydage Nacht*: 'Walpurgisnacht'

187 *Katten*: 'Katzen'

191 *Teyn*: 'zehn'

194 *Nien*: 'neuen'

195 *dwehr*: 'quer'

198 *apenem*: 'offenem'

Dinge: 'Gerichtsplatz'

205 *geschmöket*: 'geschmaucht, durch Rauch erstickt'

206 *Nachrichter*: 'Scharfrichter'

251

Gründet sich und ist für und Anna Jacob Kind allsingt
früher von dem Barchen Thierbunde zu sein
sich selbst als ein Wirt, damit der Löffel
Jemanden zu sein und ein mit den Gassen in West
Kind von diesen Thierbunden und Jacob Anna Jacob
Thierbunde ist ein Thierbunde und ein Thierbunde
Anna Jacob der Löffel Thierbunde in der Thierbunde
" also Thierbunde ist ein Thierbunde und ist ein Thierbunde
zu dem Thierbunde ist ein Thierbunde und ist ein Thierbunde
Anna Jacob ein Thierbunde und ist ein Thierbunde
und ist ein Thierbunde und ist ein Thierbunde
+ Maria Jacob Jacob
+ gemacht.

Abb. 4: Stadtarchiv Flensburg, Bestand A 33a, S. 251

GÖTTINGEN 1649

Überlieferung

Prozessort:	Göttingen
Prozesszeit:	1649
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Stadtarchiv Göttingen Altes Aktenarchiv, Recht, Criminalia, Nr. 33
Blatt:	44–51 (eigene Zählung)
Weitere Editionen:	–
Publikationen:	Alexander (1979), Lehrmann (1997)

Inhalt

Der Göttinger Stadtrat eröffnet am 19. Juni 1648 ein Verfahren gegen Margarete Timann (*die Zimänsche*) wegen Hexereiverdachts. Im Laufe des Prozesses wendet man sich mehrmals mit An- und Nachfragen an die Helmstedter Juristenfakultät. Das Protokoll, das z. T. kommentierende Züge aufweist, dokumentiert die gütliche Befragung, die *territion* als Vorstufe der Folter sowie die Tortur selbst. Die Angeklagte setzt sich gegen die Vorwürfe recht geschickt zur Wehr, auch in der *peinigunge* bleibt sie standhaft. Am 3. Februar 1649 erkennt Helmstedt für recht, dass die *gefangene nuemehr nach außgestandener tortur, gestalten sachen nach, ewer Stadt undt gerichte zu verweisen sey*. Ob der Stadtrat diesen Bescheid umgesetzt hat, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Schrift und Sprache

Der Gerichtsschreiber zeigt eine gut lesbare, dabei aber sehr kleine Schrift mit nicht immer trennscharfer Zeichenverwendung, insbesondere bei ⟨a⟩ und ⟨e⟩ sowie ⟨n⟩ und ⟨m⟩. Ins Auge springt die – nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Latinismen – professionell anmutende Rechtssprachlichkeit des Textes. In den Aussagen der Angeklagten gibt der Schreiber direkte Rede, z. B. in Streitgesprächen, teilweise niederdeutsch wieder. Auffällig ist ein marginales Notabene (S. 45), in dem – quasi kommentierend-wertend – ein scheinbarer Widerspruch in der Aussage der Beklagten konstatiert wird (ähnlich auch S. 50). Für eine gewisse Nähe zum ostmitteldeutschen Sprachduktus spricht das übernommene oder restituierte *-e* in verschiedenen Zusammenhängen (*mensche*, *markte*, *Zuredunge* etc.).

[44]

[...]

Am 20[ten] januarii, a[nn]o 1649.

Præs[entibus] B[ürgermeister]

Helmold

h[err] Schneider

h[err] Rauschenpl[at]

herr Philippi

Ist nach einkommenem informativ die
Zimänische morgens früe umb 7 uhr ordine
auf die demselben einverleibte *articul* in
der güte für erst befraget: darauf sie ge-
antwortet,

ad 1. et 2. negando.

Auf den 3 gleichfals mit Nein: gestund aber,
das wie sie | de+ ihren verlohrenen hanen aus
Hansen Vogts hause hette langen wollen,
vndt daselbst die thür für ihr zugethan wä-
re, hette sie sich unnütze gemacht, vndt gesaget:

5

10

15

[45]

ich bin ia kein teuffel, sondern ein mensche
Auf den Vierten: Sie hette ihr lebtage
mit Damerath nicht zuthun gehabt: müste
aber nachgehends gestehen, das sie sich wegen eins
ihr auf dem Embeckischen markte zu nahe
gesetzeten tische mit ihme gezanket vndt als
ihr man mit selbigem tische an seine _[INT] schon
verwundete | handt

20

25

gestossen, das sie geblutet, hette sie gesaget:
Dat dek ok de Düvel hale, dar du steist. Das
sie aber auch gesagt haben solte: Dat schastu
wies werden, leugnete sie. Nach gethaner
Zuredunge (wie sie nemlig schon überzeuget)
| bek+ gestund sie, das Damerath geantwortet:
Davor kan ek mek segnen; darauf sie
gleichfals gesaget hette: Davor kan ek mek
ok segnen. *Summa*, was nur ein wenig
verdächtig, vndt ihren handel unrichtig machen
könnte, darin könnte sie sich wol versehen, das
sie nichts davon bekennete: gleich wie sie
dan auch leugnete, das sie | iemahls+ _[INT] in langer
zeit | vor Da-

30

35

meraths haus vorbey gangen sein, od[er] demsel-

40

5 *informativ*: 'Rechtsinformation'

15 *unnütze gemacht*: 'krakeelt, laut gerufen'

28 *Dat schastu wies werden*: sinngemäß wohl 'Das sollst du noch erfahren'

32 *segnen*: 'mit Segen schützen'

N[ota]B[ene] Da hatt sie müssen für Dameraths haus vorbey gehen.	ben übers fenster gekucket haben solte. Müste doch bekennen, das sie, sieder deme sie in Marcus Sternberges hause, umb 1 ½ thaler daselbst einzumahnen, ins+ _[INT] gewesen vors Geismarthor nicht kommen were Ad 5. zu der zeit hette ia Schrader schon	45
	[46] schon gehinket Ad. 6. <i>Negat.</i> Ad 7. Das Meister Jacobi des Bar- biers knecht, wie sie in vorigen banden ihren fuß verrenket gehabt, sie gefragt; ob sie den hexen könne? welches sie verneinet. Da hette der- selbe weiter gesaget: es solten ihrer gleichwol 152 sein, wen ihr nun keine seid, vndt die an- deren sagen auch, sie seyens keine+ nicht, wer sind sie dan? vndt auf das wort hette sie es nachgeredet. Darauf sie gefragt war- umb sie dan gesaget, (1) es solte ihr im herzen gelü- stet haben, wens hette also mügen auf die wage gehen, wie sie auf den zettelen stünden (2) wan ersten dieselben mit den dicken flören kämen, wolte sie ihre lust sehen, vndt wen sie kennen solte, so müsten ihrer mehr daran. <i>item</i> (3) das sie ihre inhafte+ gefängliche einzie- hunge 14 tage vorher, ehe es geschehen, gewust? Das auch (4) das auch Ilsaben <...> mit auf dem zettel gestanden+ Aufs erste kön- te man keine richtige antwort erlangen, wante sich bald hie, bald dahinaus. Aufs andere: Sie hette wol gesaget; solten wol keine sein, so flöre inne hetten vndt doch zeubern könnten: mehr aber nicht. Aufs dritte: es were ihre nach- barinne die Siebemachersche auf denselben tag, wie sie eingezogen worden 3 mahl zu ihr _[INT] ins haus kommen, vndt hette gesprochen, die herren würden auch eine	50 55 60 65 70 75 80

42 *sieder deme*: 'seitdem'

63 *wage*: Hier ist wohl die Hexenwaage gemeint, die ein gebräuchliches Mittel zur Be- bzw. Entkräf-
tigung eines Hexereiverdachts war.

65 *flören*: 'Schleier'

[47]

eine von ihrer ecken einziehen lassen, wer solche
wol sein möchte. Da were es ihr aufs hertze 85

gefallen [hette gedacht, solches müste | sie od[er] die+
sie selbst, oder die Siebemachersche treffen |
were_[INT] [darumb] in den hoff gangen, hette
ge<...>-

felt vndt gebetten, sich aber *resolviret* nicht zu- 90

weichen, sondern gedacht: wen sie wüste, zu wel-
cher zeit die herndiener kommen würden, wolte
sie hinaus ihnen entgegen gehen, damit es ohne
vieles gespott v[ndt] aufsehen der leute zugienge.

Zu dem ende sie auch ausgegangen aufs markt, vndt 95

hette einen thaler bey sich genommen, etw[as] dafür
zukauffen. Sie hette sich aber erinnert, das sie

solchen thaler von einer verdächtigen frawen
gelöset, darumb sie auch denselben nicht in
ihr haushaltunge, | wende+ sond[er]n in die *contribu-* 100
tion verwenden wolte. Dieselbe frawe woh-

nete zu Holtensen, vndt | hette zu ihr ge+ wie
sie in ihr haus kom[m]en, ihr etw[as] abzukauffen,
hette sie zu ihr gesaget: ihr möchtet ia wol

aus dem winde bleiben, wen derselbe so übern 105

hauffen wehe, so kollerte der teuffel. Die

frawe hette sich auch vernehmen lassen, das sie
wol leute helffen könnte, aber sie dorfte es nicht

thun, den die priester thäten so darauf schelten 110

Ferner ist ihr | ...+ vorgehalten, das sie an einem
orthe gesaget, ihr wunder, warumb doch die herrn

der verbranten hexen das abendmahl raichen las-
sen, ob sie vermeineten den teuffel zubekehren.

Darauf sie geantwortet, das sie solches

darumb 115

[48]

darumb geredet, weil sie sich nicht könnte einbil-
den, das eine hexe zur seeligkeit kommen könne.

Nach diesem ist sie_[INT] [post horam nonam] dem 120
scharfrichter zur

peinlich[en] *territion* unter die hand gegeben, da
ihr dan nochmahls alle *articul* vorgelesen wor-

90 *resolviret*: 'entschlossen'

99 *gelöset*: 'als Erlös bekommen'

100 *contribution*: 'Steuerzahlung'

106 *kollerte*: 'tobe, wüte'

111 *ihr wunder*: 'sie wundere sich'

122 *territion*: 'Demonstration der Torturwerkzeuge zur Einschüchterung'

- den, sie aber nichts darauf bekant hatt.
 Darumb sie zur peinigung *abducirt*, in wel- 125
 cher ihr eine beinschraube auf ein iegliches bein
 gesezet, so sie aber zur bekentnisse nicht bewen-
 gen können. Folgend ist sie auf die leiter gespan-
 net, iedoch das sie mit den beinen auf der erden
 geblieben, ein arm aber, soll des Scharfrichters 130
 bericht nach aus dem wirbel gangen sein. Es
 hatt aber so wenig dieses als ienes die warheit
 | heraus+ aus ihr bringen können: zemahlen
 sie auch zuweilen | gan+ gleich einem schlaffenden
 ganz still vndt abfühlig worden. 135
Hora undecima hatt man die *tortur* geendet; nach
 welcher sie aus eigenen kräften, *qvasi parum sen-*
tiens cruciatus, aus der gefengnisse herauf gestiegen.
 Als ihr auch der Peiniger ihr überhembt hatt | ...+
 anziehen | ...+ helfen, soll sie (desselben, <...> 140
 <...> herrendiener bericht nach) | sich gesaget+
 sich umbgesehen, vndt lachend gesaget haben;
 das ist ia, als wen der schinder über einem ist.
 Iidem berichteten, das sie auch gesaget hette; soll ich
 Damerath was böses angethan haben, das hatt 145
 wol seine eigene schwiegermutter gethan, die kans
 wol besser, als ich
- [49]
 Des anderen morgens berichtete Marcus 150
 Sternberg, der Herrendiener, es hette die Zimän-
 sche zu ihme gesaget; Sie were so unvermö[en]
 vndt könnte den einen arm nicht wol regen.
 Derselbe berichtet auch, das sie umb Marti- 155
 ni hinaus in seinem hause bey seiner
 frawen gewesen [INT] | sei | vndt übele la+ da
 sie dan vor Dameraths hause vorbey
 gehen müssen, vndt übele ungestüme worte
 geführt haben, solle. 160
- Pers[onis] iidem.* Am 23[ten] *januarii a[nn]o* 1649.
- Ist die Siebemachersche zu rathause beschieden,
 vndt befraget, ob sie die Zimänsche gewar-
 net, v[ndt] zu derselben gesaget, man würde eine 165

125 zur *peinigung abducirt*: 'zur Folter geführt'131 *wirbel*: 'Gelenk'137 *qvasi parum sentiens cruciatus*: 'gleichsam nur wenig wie ein Gemarterter sich fühlend'144 *lidem*: 'dieselben'152 *unvermö[en]*: 'kraftlos'

von ihrer ecke einziehen: welche darauf diesen
 bericht gab: Sie were von der Zimänschen
 ins haus geruffen worden, dieselbe hette ^[INT] sie ge-
 fraget, ob sie wol gehöret hette, das die Gün-
 zelsche were eingezogen. Da hette sie geant- 170
 wortet: ein ieder sage nicht zuviel, | noch+ ich bin
 diesen tag wol fünf mahl gefraget, ob eine
 frawe fürm Grunerthor were weggehoffen.
 Auf solche rede hette sich die Zimänsche unter
 dem ganzen gesichte entsalbet, hette nicht 175
 gefraget, was den solches für eine frawe
 sein solle, da sie doch sonst gerne alles wissen
 wolte; sondern were stillschweigens in ihren
 hoff 180
 [50]
 hoff gegangen, darumb auch Sie die Siebemachersche
 gesaget, ô wehe, dies ist nicht recht.
 Nach | b+ anbefohlenem abtrit ist die Zimänsche *ex*
carcere gefordert, vndt für erst wegen der rede 185
 von Dameraths schwiegermutter gefraget, vndt
 woher sie wüste, das es dieselbe wol besser
 könnte, als sie: *Respondit*, es were von derselben
 ein gerüchte gewesen, als könnte sie segnen, mas- 190
 sen sie den auch solches *in specie* von Steffen
 Münch gehört. Sie selbst aber könnte nicht
 segnen. Folgends; es wer ia die Siebe-
 makersche denselben tag, als sie gefenglig eingezo-
 gen worden in ihrem hause gewesen, vndt nicht
 gesaget, das man von derselben ecken noch 195
 eine frawe einzihen wölle; sond[er]n *ut supra*:
 also könnte sie es auch | von derselben+ ^[INT] daher |
 nicht 14 tage
 vorher, | gewust+ d[as] sie eingezogen werden solte
 erfahren haben; müste dannenhero ^[INT] einen | anderen 200
 ursprung
 | solcher | ihrer wissenschaft geben. Darauf keine
 beständige antwort zuerlangen stund, blieb dar-
 bey, es were die Siebemachersche denselb[en]
 tag 3 mahl in ihr haus kommen, vndt hette 205
 gesaget: man würde an ihrer seit (nicht,
 wie vormahls, an | de+ ihrer ecke) noch eine

175 *entsalbet*: wohl fälschlich für *entfalbet*: 'blass geworden'

178 Das Semikolon entspricht im Original einem Komma mit nachfolgendem, wahrscheinlich ver-
 rutschtem Punkt.

- Frawe einziehen, Vndt solches were ihr so
ans herze gangen, das sie gethan, wie vor-
berichtet. 210
Wegen | des+ Hansen Vogts tochter gab sie diesen
bericht
- [51]
bericht, das sie mit derselben nichts zuthune ge- 215
habt, als das sie (wie die thür were für
ihr zugethan worden) zu derselben gesaget,
ich bin ia der teuffel nicht. Dieselbe aber
hette sie für eine teuffelshur gescholten,
Darumb sie wid[er] geantwortet: 220
wen du so gewisse keine hur werest, als
ich keine hexe bin. Ich habe noch nicht
| ...+ zu der Weisen frawen geschicket,
vndt wasser holen lassen.
Cetera o[mn]ia pernegabat. 225
- [*Eodem* ist | der+ Meister *Jacobi* | Barber+ geselle by seinem vörig abge-
statteten eyde befraget, ob er gegen die Zimänsche gedacht hette, das
152 personen sein solten, so der hexerey beschuldiget, vndt auf
dem zettel stünden? der berichtet darauf, er habe zwar zu
ihr gesaget, das gleichwol, wie gesaget würde, der hexen 230
viel sein solten, er hette aber keines *numeri* gedacht.]
*Hisce finitis dimissa iterum
in carcerem.*
- Continuatio proto-* 235
colli in inquisition-
sachen [contra] die
Zimänsche.

225 *pernegabat*: 'stritt sie komplett ab'

226 *Eodem ... gedacht*: Die nachträgliche Einfügung ist über die gesamte Seitenbreite geschrieben und wird hier ebenso dargestellt.

Die andern mangel künftiger Mord
 Thun, der kunden, ob fette die Gima
 In die fette künftiger. In die fette künftiger
 Was fette die eine arme künftiger künftiger.
 Künftiger künftiger, das fette die künftiger
 In fette die künftiger fette die künftiger
 fette die künftiger fette die künftiger
 In die künftiger fette die künftiger
 fette die künftiger, Was fette die künftiger künftiger
 künftiger fette, fette.

In die künftiger fette die künftiger
 Was fette die künftiger, ob fette die künftiger künftiger
 was, Was fette die künftiger künftiger, was künftiger
 Was fette die künftiger künftiger künftiger künftiger
 künftiger fette: In die künftiger künftiger
 In die künftiger künftiger, fette die künftiger
 künftiger, ob fette die künftiger fette, das die künftiger
 künftiger künftiger künftiger. In die fette die künftiger
 künftiger: In die künftiger künftiger fette, ob fette die
 künftiger künftiger künftiger künftiger, ob fette die
 künftiger künftiger künftiger künftiger künftiger künftiger
 künftiger künftiger fette fette die künftiger künftiger
 In die künftiger künftiger künftiger, fette künftiger
 künftiger, was die künftiger fette die künftiger
 In fette, In die künftiger künftiger künftiger künftiger
 künftiger, fette die künftiger künftiger künftiger künftiger
 fette

Abb. 5: Stadtarchiv Göttingen, Altes Aktenarchiv, Recht, Criminalia, Nr. 33, S. 49

HELMSTEDT 1579

Überlieferung

Prozessort:	Helmstedt
Prozesszeit:	1579
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Stadtarchiv Helmstedt, B VII 23
Blatt:	37–41 (Archivzählung)
Weitere Editionen:	–
Publikationen:	Discher (1994), Lehrmann (1997),

Inhalt

Geße Frücken bekennt am 16. Dezember in ihrem letzten gütlichen Verhör vor dem Vogtgericht, ein Verhältnis mit dem Teufel eingegangen zu sein und mehrfach Schadenszauber an Menschen und Vieh begangen zu haben. Des Weiteren hätte sie für einen Mann namens Kappel ein Pulver zubereitet, mit dem er seine Frau „loswerden“ wollte. In einer Gegenüberstellung mit Kappel wiederholt sie ihre Aussage. Kappel reagiert mit Entsetzen, weist ihre Behauptungen strikt von sich und erklärt Geße Frückens Verhalten als Rachehandlung. Das Verhör bricht nach der Konfrontation ab. Die Akte besteht aus losen Blättern, deren Datierung und Reihenfolge in einigen Fällen unklar bleiben und in der Sekundärliteratur entsprechend differieren.

Schrift und Sprache

Das Protokoll ist in einer recht flüchtigen und teils schwer lesbaren Handschrift verfasst. Finale ⟨n⟩, ⟨m⟩ und ⟨r⟩ sind in einigen Fällen kaum zu unterscheiden. Manche Abkürzungsbögen sind mehrdeutig. Im Hinblick auf die Groß- bzw. Kleinschreibung bei der Wiedergabe von ⟨v⟩ konnte allein nach relativer Zeichengröße entschieden werden. Es finden sich zahlreiche niederdeutsche Lexeme (vgl. *lorcken*, *leden*, *queck*) in dem ansonsten hochdeutsch gehaltenen Text. Auffallend ist, dass der Schreiber auf lateinischen Fachwortschatz nahezu verzichtet.

[37]

Geßen Frückens letzte vnd
 guthliche bekendtnus so sie
 den 16 decembris Frue morg[en] gethan In beisein
 heinrichs Juten voigt, heinrich demschk[en] heinrich
 Eggstein p[erge] gethan 5

Die olde Nesselkamsche, bey der sie Inne gewes[en]
 hett zw Ihr gesagt Als sie zusammen gespun-
 nen, vnnd Ihr man zu ostfelde gearbeitet 10
 wen sie eine schlefferin hab[en] wolte den
 solt Ihr viel geb[en] vnd sie hett den Ange-
 nom[m]en, welchs Sixt[us] Ihr buhle der teuffel
 wehre Sie hett Ihr auch d[as] Puluer mach[en]
 Leren, 15
 hett Frienn holschemechers kind in bier vor-
 geb[en] vnd 4 huner so gestorb[en] sindt
 vnd die frohnische vnd die sie Albereit
 gesagt
 Vnd wehren vf dem brock[en] berge gewes[en] 20
 1 Christine im winckel bey grub Pelingk
 die wehre die recht schuldige vnd von der
 wolt[en] die hern mehr Als von Ihr erfarn
 2 die kockische bey greg[or] hecken
 3 die olde kroppenstedische im winckel vnd 25
 derselbig[en] hett man ein liecht in den Ars
 gestackt den sie hett nicht dantzen können
 4 die hohmeistersche vf dem kerckhoue
 der recht[en] Alt[en] eine
 30

[38]

5 Sanne will[en]
 6 die Pilschmensche vf dem ohlhouen
 7 die Beckersche im Newen marckte
 8 die guth Jarische / die hette sie gebett[en] d[as] sie 35
 vf sie nichts sag[en] wolle
 9 Jurg[en]

2 *Geßen*: Genitiv von *Gese* (weiblicher Rufname)
 8 *Inne gewes[en]*: 'zu Hause gewesen'
 9 *zw*: 'zu'
 11 *schlefferin*: 'Beischläferin'
 den: 'dann'
 16 *Frienn*: Kurzform von *Severin*
 vorgeb[en]: 'vergiften'
 18 *Albereit*: 'bereits'
 26 *liecht*: 'Kerze'

vnd hette kappell[en] ein Potgen gebracht darin sie Puluer vom lorcken schnak[en] vnd ratt[en] Puluer so sie zw Magdenburgk in den hehrmeß[en] durch ein weib kauff[en] laß[en] welchs sie zusammen gemischet, vnd kappel hett gesagt sein fraw wehr ein Alt weib, ehr konne sich mit der nicht vor- trag[en] den sie kehfe Alzeit mit Ihm vnd gebet[en] d[as] sie Ihme w[as] mach[en] solte d[as] ehr Ihr loß werde, ob ehr seiner frawen solchs gegeb[en] d[as] wisse sie nicht.	40
	45
vnd Sie hette der zimmermensch[en] den Teuffel gefluchet vnd die gut[en] holl[en] Ihr zugewies[en]	50
vnd Ihr man hette holl[en] von den Alt[en] weibern bey Voßfelde bekommen	55
vnd der teuffel hette zw Ihr gesagt Als sie vf der leden gewes[en] sieh die, sieh die seind vf dem brock[en] berge gewesen, vnd d[as] hette sie sag[en] muß[en] den d[er] teuffel hett sie so beschwert vnd sie hette die dirinkische	60
[39] vnd breidefeldische Also belog[en] vnd wust nichts böses von Ihnen, vmb gotts will[en] ge- bett[en] man wolte sie ia nicht mehr beschweren vnd man wolte Ihr d[as] vorgeb[en]	65
Christine hette des Sparlings kinde die holl[en] zugewiesen, Ihr man Jurg[en] hette die wied[er] Abgewiesenn. solchs hett die Sparlingsche viel mal gesagt den sie hatt Christine darmit offtmelich bezeichnet. vnd greg[or] hacke hatt dießer Christine vor eine zeubersch[en] gescholt[en], dem hett sie einmals	70
	75

38 *Potgen*: 'Töpfchen'

39 *lorcken*: 'Kröte, Lurch'

schnak[en]: 'Ringelnatter'

42 *hehrmeß[en]*: 'feierliche Messe, Hochamt'. Gemeint ist hier der Jahrmarkt, der ebenfalls Bestandteil des alljährlichen Heiligenfestes war.

46 *kehfe*: 'keife'

52 *holl[en]*: 'Holden, Hausgeister'

58 *leden*: 'unbebautes Land'

61 *beschwert*: 'beschworen, in sie gedrungen'

64 *belog[en]*: 'Falsches (über sie) gesagt'

	einen hund vorkaufft darfur ehr 9 g[ulden] gegeb[en] solch[er] hund wehr Ihm Aber wegkgeko- men vnd die Christinsche bezichtigt, d[as] sie Ihm solch[en] hund wied[er] Abhendig gemacht vnd derweg[en] mit Ihr gekeiffet vnd offtmal[en] vor eine zeuberisch[en] gescholt[en]. It[em] heinrich grubbelingk hett Christine Auch vor eine zeubersch[en] gescholt[en].	80
	It[em] Heinrich grubbeling hatt Christine Auch vor eine Zeubersch[en] gescholt[en]	85
	vnd Christine hett einsmals mit dicken martens fraw vnd Ihr Couent holen woll[en] vnd vnter wegens gesagt Simon wrock gibt den Couent theur es sol ihm einmal wied[er] vorgolt[en] werd[en] It[em] gesagt d[as] sie dem sein[en] queck das angethan d[as] es sterb[en] solte. vnd Christine hette zeuch in den Seh ge-	90 95
	[40] strewet Als d[as] viech solches einbekommen wehr es gestorb[en]	
N[ota]B[ene]	Vnd die kackische vnd die grubbelingsche gehoret d[as] Christine der wrockisch[en] gedrewet	100
	hierauf Ist Kappel Jeg[en] diese Geßen gestellt vnd vohrgehalt[en] word[en] d[as] sie Ihn wormit besagte geßen vormahnet d[as] sie nichts mehr ^[INT] den Alleine w[as] wahr wehre bericht[en] vnd wo sie von kappell[en] nichts boeßes wuste so solte sie Ihr heyl Sehl vnd Selig- keit nicht beschweren vnd den viel mehr endschuldig[en] wolte.	105 110
	Aber sie hatt Cappell[en] in sein Angesicht etz- lich mahlen gesagt Ehr hett sie gebett[en] etw[as] zumach[en] darmitt ehr seiner fraw[en] loß werd[en] konte den sie kont[en] sich nicht mit einand[er] vortrag[en] vnd sie hett Ihme d[as] Puluer in bier in einem Potg[en] vbergeb[en] vnd Cappell[en] den Pott in die hand gethan	115

80 *Abhendig*: 'verloren, abgängig'

90 *Couent*: 'Dünnbier'

94 *queck*: '(Rind-)Vieh'

103 *Jegen*: 'gegen(über)'

104 *d[as] sie Ihn*: In diesem Nebensatz fehlt das Prädikat. Da Geße oben berichtet (S. 29), Kappel habe sie gebeten, ihm zu helfen seine Frau umzubringen, wäre eine sinnvolle Ergänzung hier vermutlich „beschuldigt hätte“.

d[as] konne sie Aber nicht sag[en] d[as] ehre seiner
 fraw[en] eingegeb[en] hette
 Cappelle Aber sehr erschrock[en] vnd gezittert 120
 vnd etzlich mahl[en] bey seiner Sehl vnd so
 wahr gott lebt geschworen, d[as] ehr nichts von
 der geßen bekommen hette sie auch bey
 leben seiner forig[en] frawen nicht gekennet
 125

[41]
 Vnd sie aller erst kennen leren Als ehr
 sein loffte mit seiner Jetzig[en] fraw[en] haben
 wold[e], do hett ehr seinen brud[er] der dasmalen
 bey Ihme gearbeitet zw Jurg[en] Ihrem Manne 130
 geschickt, d[as] ehr Ihme seine stub[en] witg[en]
 wolte vnd d[as] hette ehr gethan, da hett ehr sie
 kennen gelernet, Vnd sie sagte Ihme d[as]
 Vf den haß zw, den ehr hette ihr | mehren
 mahlen+ vor wenig zeit einen Peß gemacht 135
 den hett ehr Ihr borg[en] soll[en], d[as] ehr nicht
 thun woll[en] deshalb thett sie Ihnen so
 besag[en], vnd Jederman wuste wol w[as] seiner
 vorig[en] frawen gemangelt.
 140

Geße hatt Ihme Aber zum vberflus geant-
 wortet, ehr hette sie darumb gebett[en], vnd
 sie hett Ihme den Potg[en] gebracht,
 vnd sie hette mit Ihme keinen haß.
 145

Cappelle ehr wisse nichts daruon, sie
 muste dan solch[en] Pott in sein haus gesetzt
 hab[en] vnd gebett[en] d[as] die hern dem weibe
 nicht glaub[en] wolt[en].
 150

Der Voigt Aber Cappell[en] beuohl[en] d[as] ehr in
 sein haus geh[en] vnd Andere bescheide
 gewar[en] solte

128 *loffte*: 'Gelübde, Verlöbniß'
 131 *witg[en]*: für *witten* 'weiß machen'
 153 *gewar[en]*: 'abwarten'

28
41

Und so allerzehr kommen. Item Als ich
 sein bester mit seiner Jüng. Frau und
 wölich. Des furs ich seinen Ehem. der das ind
 bruch sein gewandtes zu Jung. Herrn Mann
 geschicket, es ist sein seine noch weit,
 wölich und es furs ich geschicket. Des furs ich
 kommen geburten. Und so furs ich
 Ich den furs ich, den ich furs ich
 wölich. Vor wölich furs ich
 den furs ich. Ich furs ich, es ist mich
 furs ich. Des furs ich furs ich furs ich
 furs ich. Und furs ich wölich
 furs ich.

Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 wölich. Ich furs ich. Ich furs ich. Und
 furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Und furs ich mit furs ich.

Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 wölich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.

Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.
 Ich furs ich. Ich furs ich. Ich furs ich.

Abb. 6: Stadtarchiv Helmstedt, B VII 23, S. 41

HILDESHEIM 1628

Überlieferung

Prozessort:	Hildesheim
Prozesszeit:	1628
Überlieferungsform:	Handschrift
Archivverweis:	Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100-38, Nr. 109, 23–36
Blatt:	1–13 (eigene Zählung)
Weitere Editionen:	–
Publikationen:	Lehrmann (1997), Hartmann (1927)

Inhalt

Die Lehnese, Ehefrau von Andreas Lehne, wird vom Hildesheimer Stadtrat angeklagt, an Menschen und Vieh Schadenszauber begangen zu haben sowie Umgang mit Unholden/Geistern zu pflegen. In einem gütlichen Verhör, dem ein 35 Frageartikel umfassendes Interrogatorium zugrunde liegt, heißt es, sie habe dem verstorbenen Hans Rabente eine schwere Krankheit angehext, der sie daraufhin auf dem Markt öffentlich *für eine Hexen od[er] Zeuberschen, auß-rueffenn* lassen wollte. Die Lehnese, die jegliche Zaubereivorwürfe zurückweist, will ihrerseits bei der Obrigkeit gegen diese Injurie klagen. Die Akte schließt mit einem Gutachten der Juristenfakultät Braunschweig vom 27. März 1628, das die Freilassung der Lehnese gegen Kautio verfügt.

Schrift und Sprache

Die in geübter, flüssiger Schrift verfassten Fragen und Antworten lassen einen erfahrenen Gerichtsschreiber vermuten, der ein überregionales, fast „modern“ zu nennendes Hochdeutsch schreibt und auch die lateinischen Fachtermini sicher gebraucht. Zu finden sind einige wenige graphemische (vgl. die *p*-Großschreibung im Wortinneren) und regionale lexikalische Besonderheiten (z.B. *nurt*, *gestrepelt*, *himpten*) sowie mehrere diskontinuierliche Strukturen (*da ... beygelaßen*, *Da ... für* etc.). Als Kennzeichen einer ins Ostmitteldeutsche weisenden Schreiborientierung darf das Luther-*e* gelten (vgl. *inß Kranckenbette*, *vmbs hertze* u.a.). Der einzige niederdeutsche Satz *Jesus Moime, wat hebbe gy Witte haer?* könnte auf die Sprachwahl in der alltäglichen Kommunikation deuten.